

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/3 W276 2292966-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2026

Entscheidungsdatum

03.06.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

FMABG §19

FMA-KVO §13

FMA-KVO §14

FMA-KVO §15

FMA-KVO §20

FMA-KVO §23

FMA-KVO §3 Abs1 Z3 litc

FMA-KVO §3 Abs2

FMA-KVO §3 Abs3

FMA-KVO §4

FMA-KVO §5

FMA-KVO §6

FMA-KVO §7

FMA-KVO §8

FMA-KVO §9

InvFG 2011 §28

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

WAG 2018 §2

WAG 2018 §3

WAG 2018 §89

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FMABG § 19 heute
2. FMABG § 19 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2026
3. FMABG § 19 gültig von 01.01.2026 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2024
4. FMABG § 19 gültig von 17.01.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2024
5. FMABG § 19 gültig von 20.07.2024 bis 16.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
6. FMABG § 19 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
7. FMABG § 19 gültig von 09.04.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
8. FMABG § 19 gültig von 03.01.2018 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
9. FMABG § 19 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
10. FMABG § 19 gültig von 02.08.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2016
11. FMABG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
12. FMABG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
13. FMABG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2015
14. FMABG § 19 gültig von 01.01.2016 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
15. FMABG § 19 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
16. FMABG § 19 gültig von 19.06.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2015
17. FMABG § 19 gültig von 01.01.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014
18. FMABG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
19. FMABG § 19 gültig von 15.11.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2012
20. FMABG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 14.11.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
21. FMABG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2011
22. FMABG § 19 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
23. FMABG § 19 gültig von 01.08.2011 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2011
24. FMABG § 19 gültig von 01.11.2009 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
25. FMABG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
26. FMABG § 19 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
27. FMABG § 19 gültig von 01.04.2002 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 2 § 13 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 2 § 13 gültig von 01.11.2007 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
3. FMA-KVO Art. 2 § 13 gültig von 01.08.2003 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 2 § 14 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 2 § 14 gültig von 19.06.2010 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010
3. FMA-KVO Art. 2 § 14 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
4. FMA-KVO Art. 2 § 14 gültig von 01.08.2003 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 2 § 15 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 2 § 15 gültig von 01.08.2003 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 3 § 20 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 3 § 20 gültig von 16.10.2013 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013

1. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 18.03.2015 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 55/2015
3. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 17.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
4. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
5. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.09.2011 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2011
6. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 19.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010

7. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
8. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 21.10.2004 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 399/2004
9. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.08.2003 bis 20.10.2004

1. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 18.03.2015 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 55/2015
3. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 17.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
4. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
5. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.09.2011 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2011
6. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 19.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010
7. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
8. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 21.10.2004 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 399/2004
9. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.08.2003 bis 20.10.2004

1. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 18.03.2015 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 55/2015
3. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 17.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
4. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
5. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.09.2011 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2011
6. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 19.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010
7. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
8. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 21.10.2004 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 399/2004
9. FMA-KVO Art. 1 § 3 gültig von 01.08.2003 bis 20.10.2004

1. FMA-KVO Art. 1 § 4 gültig von 01.08.2003 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015

1. FMA-KVO Art. 1 § 5 gültig von 01.08.2003 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015

1. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 18.03.2015 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 55/2015
3. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 01.01.2014 bis 17.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
4. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
5. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 01.09.2011 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2011
6. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 19.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010
7. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
8. FMA-KVO Art. 1 § 6 gültig von 01.08.2003 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 22.09.2015 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015
2. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 18.03.2015 bis 21.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 55/2015
3. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 17.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
4. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 16.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2013
5. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 01.09.2011 bis 15.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2011
6. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 19.06.2010 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2010
7. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 01.11.2007 bis 18.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 270/2007
8. FMA-KVO Art. 1 § 7 gültig von 01.08.2003 bis 31.10.2007

1. FMA-KVO Art. 1 § 8 gültig von 01.08.2003 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015

1. FMA-KVO Art. 1 § 9 gültig von 01.08.2003 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 419/2015

1. InvFG 2011 § 28 heute
2. InvFG 2011 § 28 gültig ab 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2026
3. InvFG 2011 § 28 gültig von 21.08.2018 bis 28.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2018
4. InvFG 2011 § 28 gültig von 01.07.2011 bis 20.08.2018

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. WAG 2018 § 2 heute

2. WAG 2018 § 2 gültig ab 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2026

3. WAG 2018 § 2 gültig von 29.09.2025 bis 28.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2025

4. WAG 2018 § 2 gültig von 01.02.2023 bis 28.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022

5. WAG 2018 § 2 gültig von 09.06.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2022

6. WAG 2018 § 2 gültig von 09.04.2022 bis 08.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022

7. WAG 2018 § 2 gültig von 15.06.2018 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018

8. WAG 2018 § 2 gültig von 03.01.2018 bis 14.06.2018

1. WAG 2018 § 3 heute

2. WAG 2018 § 3 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022

3. WAG 2018 § 3 gültig von 03.01.2018 bis 31.01.2023

1. WAG 2018 § 89 heute

2. WAG 2018 § 89 gültig ab 09.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022

3. WAG 2018 § 89 gültig von 15.06.2018 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018

4. WAG 2018 § 89 gültig von 03.01.2018 bis 14.06.2018

Spruch

,

W276 2292966-1/5E

W276 2292966-1/5E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. WALLISCH als Vorsitzenden und die Richter Mag. BACHKÖNIG und Mag. KOREN über die Beschwerde der XXXX (XXXX) vom XXXX , gegen den Bescheid der FMA vom XXXX zu GZ XXXX in einer Sache nach dem Wertpapieraufsichtsrecht zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. WALLISCH als Vorsitzenden und die Richter Mag. BACHKÖNIG und Mag. KOREN über die Beschwerde der römisch 40 (römisch 40) vom römisch 40 , gegen den Bescheid der FMA vom römisch 40 zu GZ römisch 40 in einer Sache nach dem Wertpapieraufsichtsrecht zu Recht:

A) Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und, der angefochtene Bescheid vom XXXX zu GZ XXXX ersatzlos behoben. A) Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und, der angefochtene Bescheid vom römisch 40 zu GZ römisch 40 ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I.1 Verfahrensgang römisch eins. 1 Verfahrensgang

1. Der gegenständlich angefochtene Bescheid der Finanzmarktaufsicht (belangte Behörde, „belBeh“ oder „FMA“) vom XXXX zu GZ XXXX wendet sich gegen die XXXX (XXXX) (beschwerdeführende Partei, „bfp“). Der Spruch dieses Bescheides lautet wie folgt: 1. Der gegenständlich angefochtene Bescheid der Finanzmarktaufsicht (belangte Behörde,

„belBeh“ oder „FMA“) vom römisch 40 zu GZ römisch 40 wendet sich gegen die römisch 40 (römisch 40) (beschwerdeführende Partei, „bFP“). Der Spruch dieses Bescheides lautet wie folgt:

„Spruch

I. „Spruch , römisch eins.

Ihre Vorstellung vom XXXX , in der FMA eingelangt am selben Tag, gegen den Mandatsbescheid der FMA vom XXXX , AZ: XXXX , wird auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gemäß § 57 Abs. 3 AVG als unbegründet Ihre Vorstellung vom römisch 40 , in der FMA eingelangt am selben Tag, gegen den Mandatsbescheid der FMA vom römisch 40 , AZ: römisch 40 , wird auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG als unbegründet

XXXX . römisch 40 .

Aus den bereits für 2022 geleisteten Vorauszahlungen XXXX und dem auf Sie entfallenden Kostenanteil für das FMA-Geschäftsjahr 2022 von XXXX ergibt sich eine Vorschreibung in Aus den bereits für 2022 geleisteten Vorauszahlungen römisch 40 und dem auf Sie entfallenden Kostenanteil für das FMA-Geschäftsjahr 2022 von römisch 40 ergibt sich eine Vorschreibung in

Höhe von XXXX .Höhe von römisch 40 .

Sie haben diesen Betrag binnen einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der FMA XXXX bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), spesenfrei für den Empfänger, einzuzahlen.Sie haben diesen Betrag binnen einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der FMA römisch 40 bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), spesenfrei für den Empfänger, einzuzahlen.

II.römisch zwei.

Ihre Vorstellung vom XXXX , in der FMA eingelangt am selben Tag, gegen den Mandatsbescheid der FMA vom XXXX , AZ: XXXX , wird auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gemäß § 57 Abs. 3 AVG als unbegründet Ihre Vorstellung vom römisch 40 , in der FMA eingelangt am selben Tag, gegen den Mandatsbescheid der FMA vom römisch 40 , AZ: römisch 40 , wird auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG als unbegründet

abgewiesen.

Sie haben als den auf Sie entfallenden Anteil an Vorauszahlungen für das FMA-Geschäftsjahr 2024 den Betrag von XXXX römisch 40

in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2024 auf das Konto der FMA IBAN: XXXX bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), spesenfrei für den Empfänger, einzuzahlen.in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2024 auf das Konto der FMA IBAN: römisch 40 bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), spesenfrei für den Empfänger, einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.g.F. § 2 Abs. 2 und 3, § 89 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 i.d.g.F., § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c, Abs. 2 und 3, §§ 4 bis 9, 13, 14, 17 und 23 FMA-Kostenverordnung 2016 FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015 i.d.g.F.“Paragraph 19, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001, i.d.g.F. Paragraph 2, Absatz 2 und 3, Paragraph 89, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 WAG 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017, i.d.g.F., Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c., Absatz 2 und 3, Paragraphen 4 bis 9, 13, 14, 17 und 23 FMA-Kostenverordnung 2016 FMA-KVO 2016, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 419 aus 2015, i.d.g.F.“

2. Am XXXX erließ die belBeh einen Mandatsbescheid zu XXXX , mit dem der bFP die Bezahlung eines Kostenanteils für das FMA-Geschäftsjahr 2022 idHv von EUR XXXX aufgetragen wurde.2. Am römisch 40 erließ die belBeh einen Mandatsbescheid zu römisch 40 , mit dem der bFP die Bezahlung eines Kostenanteils für das FMA-Geschäftsjahr 2022 idHv von EUR römisch 40 aufgetragen wurde.

3. Ebenfalls am XXXX erließ die belBeh einen Mandatsbescheid zu XXXX mit dem der bFP die Bezahlung eines Anteils an Vorauszahlungen für das FMA-Geschäftsjahr 2024 idHv EUR XXXX in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Jänner, 15. April,

15. Juli und 15. Oktober 2024 vorgeschrieben wurde.³ Ebenfalls am römisch 40 erließ die belBeh einen Mandatsbescheid zu römisch 40 mit dem der bfP die Bezahlung eines Anteils an Vorauszahlungen für das FMA-Geschäftsjahr 2024 idHv EUR römisch 40 in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2024 vorgeschrieben wurde.

4. Gegen den Bescheid der FMA zu XXXX bzw zu XXXX , jeweils vom XXXX , erhob die bfP jeweils mit Schriftsatz vom XXXX fristgerecht Vorstellung und beantragte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 57 Abs 3 AVG.⁴ Gegen den Bescheid der FMA zu römisch 40 bzw zu römisch 40 , jeweils vom römisch 40 , erhob die bfP jeweils mit Schriftsatz vom römisch 40 fristgerecht Vorstellung und beantragte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG.

5. Mit Verständigung vom XXXX forderte die belBeh die bfP auf, zu den unter Pkt 2 und 3 dieses Erkenntnisses angeführten Bescheiden innerhalb von 6 Wochen Stellung zu nehmen.⁵ Mit Verständigung vom römisch 40 forderte die belBeh die bfP auf, zu den unter Pkt 2 und 3 dieses Erkenntnisses angeführten Bescheiden innerhalb von 6 Wochen Stellung zu nehmen.

6. Mit Eingabe vom XXXX brachte die bfP eine Stellungnahme ein.⁶ Mit Eingabe vom römisch 40 brachte die bfP eine Stellungnahme ein.

7. Am XXXX erließ die belBeh den bekämpften Bescheid zu XXXX ⁷. Am römisch 40 erließ die belBeh den bekämpften Bescheid zu römisch 40

8. Mit Eingabe vom XXXX erhob die bfP Beschwerde gegen den Bescheid der FMA vom XXXX zu GZ XXXX ⁸. Mit Eingabe vom römisch 40 erhob die bfP Beschwerde gegen den Bescheid der FMA vom römisch 40 zu GZ römisch 40

9. Die belBeh übermittelte dem BVwG die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom XXXX , beim BVwG eingelangt am XXXX ⁹. Die belBeh übermittelte dem BVwG die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom römisch 40 , beim BVwG eingelangt am römisch 40 .

12. Mit Verfügung vom 01.04.2026 wurde die Rechtssache der Geschäftsabteilung W 276 neu zugewiesen.

I.2 Zum Vorbringen der Verfahrensparteien römisch eins.2 Zum Vorbringen der Verfahrensparteien

I.2.1 Im Rahmen der von der bfP gegen die Bescheide der belBeh zu XXXX und XXXX jeweils vom XXXX , mit Schriftsatz vom XXXX erhobenen Vorstellung, der Stellungnahme der bfP vom XXXX , sowie der von der bfP eingebrachten Beschwerde vom XXXX brachte die bfP im Wesentlichen vor: römisch eins.2.1 Im Rahmen der von der bfP gegen die Bescheide der belBeh zu römisch 40 und römisch 40 jeweils vom römisch 40 , mit Schriftsatz vom römisch 40 erhobenen Vorstellung, der Stellungnahme der bfP vom römisch 40 , sowie der von der bfP eingebrachten Beschwerde vom römisch 40 brachte die bfP im Wesentlichen vor:

Die bfP stützt ihr Vorbringen im Kern auf ein Erkenntnis des VwGH vom 15.06.2023 zu Ra 2021/02/0176. Mit dieser Entscheidung habe der VwGH klargestellt, dass delegiertes Fondsmanagement keine Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 sei. Der VwGH habe damit der Rechtsansicht der FMA, wonach delegiertes Fondsmanagement unter die Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung nach § 1 Z 3 lit d WAG 2018 ("individuelle Portfolioverwaltung") zu subsumieren sei, eine Absage erteilt. Die bfP stützt ihr Vorbringen im Kern auf ein Erkenntnis des VwGH vom 15.06.2023 zu Ra 2021/02/0176. Mit dieser Entscheidung habe der VwGH klargestellt, dass delegiertes Fondsmanagement keine Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 sei. Der VwGH habe damit der Rechtsansicht der FMA, wonach delegiertes Fondsmanagement unter die Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung nach Paragraph eins, Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 ("individuelle Portfolioverwaltung") zu subsumieren sei, eine Absage erteilt.

Ungeachtet dessen behandle die FMA bei der hier gegenständlichen Kostenvorschreibung delegiertes Fondsmanagement unverändert als individuelle Portfolioverwaltung und schreibe der bfP entsprechend hohe, aus Sicht der bfP unrichtige, Aufsichtskosten vor.

I.2.2 Die belBeh hielt dem im bekämpften Bescheid entgegen römisch eins.2.2 Die belBeh hielt dem im bekämpften Bescheid entgegen:

Es wird zunächst festgehalten, dass sich das Ermittlungsverfahren der FMA für die Kostenberechnung auf die übermittelten Datenmeldungen der Kostenpflichtigen zu beschränken habe (bekämpfter Bescheid S. 4 unter Verweis auf VwGH 29.04.2014, 2012/17/0142, und BVwG 16.07.2015, W148 2006478-2). Auf das darüberhinausgehende

Vorbringen der Vorstellungswerberin sei daher nicht einzugehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das angesprochene VwGH-Erkenntnis vom 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, nicht auf Wertpapierfirmen mit einer Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018 – Portfolioverwaltung – (wie etwa die Vorstellungswerberin) bezogen habe, sondern vielmehr auf eine Bank mit einer Legalkonzession gemäß § 1 Abs. 3 BWG. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das angesprochene VwGH-Erkenntnis vom 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, nicht auf Wertpapierfirmen mit einer Konzession gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018 – Portfolioverwaltung – (wie etwa die Vorstellungswerberin) bezogen habe, sondern vielmehr auf eine Bank mit einer Legalkonzession gemäß Paragraph eins, Absatz 3, BWG.

Festgehalten wird weiters, dass die von der Vorstellungswerberin geforderte Darstellung zur Berechnung der zu verteilenden Aufsichtskosten gesetzlich nicht vorgesehen sei (bekämpfter Bescheid S. 4 unter Verweis auf VwGH 29.04.2014, 2013/17/0699).

Gemäß § 19 Abs. 5 FMABG habe die belBeh für das FMA-Geschäftsjahr 2022 (1. Jänner bis 31. Dezember 2022) auf Basis des Jahresabschlusses der FMA für dieses Geschäftsjahr den Kostenpflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben. Ferner seien nach § 19 Abs. 5 FMABG den Kostenpflichtigen für das nächstfolgende FMA-Geschäftsjahr, somit das Geschäftsjahr 2024, Vorauszahlungen in Höhe von 105 % des errechneten Betrags vorzuschreiben. Gemäß Paragraph 19, Absatz 5, FMABG habe die belBeh für das FMA-Geschäftsjahr 2022 (1. Jänner bis 31. Dezember 2022) auf Basis des Jahresabschlusses der FMA für dieses Geschäftsjahr den Kostenpflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben. Ferner seien nach Paragraph 19, Absatz 5, FMABG den Kostenpflichtigen für das nächstfolgende FMA-Geschäftsjahr, somit das Geschäftsjahr 2024, Vorauszahlungen in Höhe von 105 % des errechneten Betrags vorzuschreiben.

Zur Erstattung der Aufsichtskosten des Rechnungskreises 3 („Kosten der Wertpapieraufsicht“) gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 FMABG für das FMA-Geschäftsjahr 2022 seien gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c FMA-KVO 2016 Erbringer von Wertpapierdienstleistungen verpflichtet. Das seien ua Unternehmen, die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 verfügen. Zur Erstattung der Aufsichtskosten des Rechnungskreises 3 („Kosten der Wertpapieraufsicht“) gemäß Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 3, FMABG für das FMA-Geschäftsjahr 2022 seien gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, FMA-KVO 2016 Erbringer von Wertpapierdienstleistungen verpflichtet. Das seien ua Unternehmen, die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, WAG 2018 verfügen.

Nach § 9 Abs. 1 FMA-KVO 2016 seien zur Leistung von Vorauszahlungsbeträgen für das FMA-Geschäftsjahr 2024 jene Kostenpflichtigen verpflichtet, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 FMA-KVO 2016 am 30. September 2023 erfüllt haben. Die bF habe zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c FMA-KVO 2016 erfüllt. Nach Paragraph 9, Absatz eins, FMA-KVO 2016 seien zur Leistung von Vorauszahlungsbeträgen für das FMA-Geschäftsjahr 2024 jene Kostenpflichtigen verpflichtet, die die Voraussetzungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, FMA-KVO 2016 am 30. September 2023 erfüllt haben. Die bF habe zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, FMA-KVO 2016 erfüllt.

Die Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 hätten EUR XXXX betragen. Davon würden in Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von EUR XXXX entfallen. Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfalle ein Betrag von insgesamt EUR XXXX. Die Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 hätten EUR römisch 40 betragen. Davon würden in Anwendung des Paragraph 19, Absatz eins bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von EUR römisch 40 entfallen. Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfalle ein Betrag von insgesamt EUR römisch 40.

Als Berechnungsgrundlage seien die von den kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 17 Abs. 1 FMA-KVO 2016 zu meldenden Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr (Referenzdaten) heranzuziehen. Die der FMA gemeldeten Referenzdaten der bF hätten insgesamt XXXX betragen. Als Berechnungsgrundlage seien die von den kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen

gemäß Paragraph 17, Absatz eins, FMA-KVO 2016 zu meldenden Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr (Referenzdaten) heranzuziehen. Die der FMA gemeldeten Referenzdaten der bFP hätten insgesamt römisch 40 betragen.

Aus dieser Berechnung ergebe sich für die bFP ein Kostenanteil von EUR XXXX . Von diesem Betrag sei ein Pauschalbetrag von EUR XXXX abzuziehen. Aus dieser Berechnung ergebe sich für die bFP ein Kostenanteil von EUR römisch 40 . Von diesem Betrag sei ein Pauschalbetrag von EUR römisch 40 abzuziehen.

Nach § 19 Abs. 5 FMABG sei der so errechnete Betrag von EUR XXXX mit den von der bFP für das FMA-Geschäftsjahr 2022 geleisteten Vorauszahlungen von EUR XXXX gegenzurechnen. Es ergebe sich hieraus ein Differenzbetrag von EUR XXXX. Nach Paragraph 19, Absatz 5, FMABG sei der so errechnete Betrag von EUR römisch 40 mit den von der bFP für das FMA-Geschäftsjahr 2022 geleisteten Vorauszahlungen von EUR römisch 40 gegenzurechnen. Es ergebe sich hieraus ein Differenzbetrag von EUR römisch 40.

Vom vorstehend errechneten Betrag von XXXX seien 105 % für die Vorauszahlung maßgeblich. Es ergebe sich sohin ein Vorauszahlungsbetrag von XXXX der gemäß § 19 Abs. 5 FMABG in vier gleichen Teilen jeweils bis spätestens 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2024 zu leisten sei. Vom vorstehend errechneten Betrag von römisch 40 seien 105 % für die Vorauszahlung maßgeblich. Es ergebe sich sohin ein Vorauszahlungsbetrag von römisch 40 der gemäß Paragraph 19, Absatz 5, FMABG in vier gleichen Teilen jeweils bis spätestens 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2024 zu leisten sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungs- und den Gerichtsakt sowie in Beilage ./2 zur VHS im Verfahren zu XXXX vom 27.02.2025, die dem gegenständlichen Verfahren als weitere Beilage beigegeben wird. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungs- und den Gerichtsakt sowie in Beilage ./2 zur VHS im Verfahren zu römisch 40 vom 27.02.2025, die dem gegenständlichen Verfahren als weitere Beilage beigegeben wird.

1. Feststellungen:

1.1. Zur beschwerdeführenden Partei

Die XXXX ist eine im Firmenbuch des Landesgericht Linz zu XXXX eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit der Geschäftsanschrift XXXX nunmehr XXXX , mit einem Stammkapital von XXXX. Die römisch 40 ist eine im Firmenbuch des Landesgericht Linz zu römisch 40 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit der Geschäftsanschrift römisch 40 nunmehr römisch 40 , mit einem Stammkapital von römisch 40.

1.2 Zu den Verfahrensgrundlagen

1.2.1 Die Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 betrugen EUR XXXX . Davon entfällt in Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von EUR XXXX . Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfällt ein Betrag von insgesamt EUR XXXX. 1.2.1 Die Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 betrugen EUR römisch 40 . Davon entfällt in Anwendung des Paragraph 19, Absatz eins bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von EUR römisch 40 . Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfällt ein Betrag von insgesamt EUR römisch 40 .

Die Aufstellung der Gesamtkosten der belBeh für das FMA-Geschäftsjahr 2022 stellen sich wie folgt dar (vgl dazu auch die Tabelle auf S 5 des bekämpften Bescheides). Die Aufstellung der Gesamtkosten der belBeh für das FMA-Geschäftsjahr 2022 stellen sich wie folgt dar vergleiche dazu auch die Tabelle auf S 5 des bekämpften Bescheides)

1.2.2 Es wurde folgende Berechnungsmethode angewendet:

Legende:

SGw Gewichtete gemeldete Umsatzerlöse des jeweiligen Kostenpflichtigen

UE Gemeldete Umsatzerlöse aus Finanzdienstleistungsgeschäften und Wertpapierdienstleistungsgeschäften

G Gewicht gem. § 17 Abs. 3 FMA-KVO 2016 G Gewicht gem. Paragraph 17, Absatz 3, FMA-KVO 2016

B Summe der gewichteten Umsatzerlöse aller Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 3B Summe der gewichteten Umsatzerlöse aller Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Ziffer 3,

FMA-KVO 2016 im Jahr 2022: EUR XXXX FMA-KVO 2016 im Jahr 2022: EUR römisch 40

K Kostenbeitrag in EUR

KSRK Kosten des Subrechnungskreises 3 im FMA-Geschäftsjahr 2022 von EUR XXXX KSRK Kosten des Subrechnungskreises 3 im FMA-Geschäftsjahr 2022 von EUR römisch 40

Die der FMA von der bFP gemeldeten Referenzdaten betrugen XXXX (ON 05). Die der FMA von der bFP gemeldeten Referenzdaten betrugen römisch 40 (ON 05).

1.2.3 Die von der bFP erstattete Referenzdatenmeldung (ON 05) weist folgenden Inhalt auf:

An die

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Bereich Wertpapieraufsicht

Otto-Wagner-Platz 5

1090 Wien

ANGABE DER UMSATZERLÖSE AUS WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN gemäß § 17 FMA-Kostenverordnung 2016 - FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015 i.d.g.F. durch WERTPAPIERFIRMEN und WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN
ANGABE DER UMSATZERLÖSE AUS WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN gemäß Paragraph 17, FMA-Kostenverordnung 2016 - FMA-KVO 2016, BGBl. römisch eins I Nr. 419 aus 2015, i.d.g.F. durch WERTPAPIERFIRMEN und WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

(Bitte die umrandeten Felder lesbar ausfüllen!)

Unternehmensbezeichnung (Firmenwortlaut):

Firmenadresse:

Kontaktperson.

Kontakt (Tel.Nr., E-Mail):

XXXX römisch 40

XXXX XXXX XXXX römisch 40 römisch 40 römisch 40

Die Umsatzerlöse aus

Wertpapierdienstleistungen gem. § 17 FMA-KVO 2016 im Geschäftsjahr 2022 betrugen (Angaben in €):

aus a) XXXX aus a) römisch 40

aus b) XXXX aus b) römisch 40

aus c) € 0,00

somit insgesamt: XXXX somit insgesamt: römisch 40

Bezüglich Umsatzerlöse vgl. Punkt 1 der Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars
Bezüglich Umsatzerlöse vergleiche Punkt 1 der Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars

a) Umsatzerlöse aus der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (inkl. „Advisorytätigkeit“ - für Investmentfonds und Alternative Investmentfonds).

b) Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält - inklusive „Drittmanagement“ von Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG).
b) Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern

das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält - inklusive „Drittmanagement“ von Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG).

c) Umsatzerlöse aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Dieses Formblatt ist bestätigt vom Wirtschaftsprüfer bis spätestens 30.06.2023 an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 entfällt diese Verpflichtung; im Sinne der Datensicherheit wird jedoch eine Bestätigung durch den Steuerberater des Unternehmens empfohlen. Dieses Formblatt ist bestätigt vom Wirtschaftsprüfer bis spätestens 30.06.2023 an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, WAG 2018 entfällt diese Verpflichtung; im Sinne der Datensicherheit wird jedoch eine Bestätigung durch den Steuerberater des Unternehmens empfohlen.

Bei verspätetem Einbringen oder Nichteinbringen dieses Formulars kommen die Bestimmungen des § 92 Abs. 8 WAG 2018 iVm § 70 Abs. 4 BWG bzw. des § 5 Abs. 2 VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung. Bei verspätetem Einbringen oder Nichteinbringen dieses Formulars kommen die Bestimmungen des Paragraph 92, Absatz 8, WAG 2018 in Verbindung mit Paragraph 70, Absatz 4, BWG bzw. des Paragraph 5, Absatz 2, VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung.

Bestätigung durch den

(bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG d 8 d) (bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, WAG d 8 d)

Datum [gezeichnet Wirtschaftsprüfer]

21.06.2023

1.2.4 Die bF hat im Jahr 2022 Verwaltungstätigkeiten, gemessen an Umsatzerlösen aus konzessionspflichtigen Geschäften, in folgendem Umfang erbracht:

- Anlageberatung (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG): Umsatzerlöse aus der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (inkl. „Advisorytätigkeit“ - für Investmentfonds und Alternative Investmentfonds): XXXX - Anlageberatung (Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG): Umsatzerlöse aus der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (inkl. „Advisorytätigkeit“ - für Investmentfonds und Alternative Investmentfonds): römisch 40

- Kollektive Portfolioverwaltung: Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält - inklusive „Drittmanagement“ von Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG) : XXXX - Kollektive Portfolioverwaltung: Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält - inklusive „Drittmanagement“ von Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG): römisch 40

1.2.5 Die Delegation der von der bF zu erbringenden Verwaltungstätigkeiten beruht auf einem Managementvertrag, der zwischen der bF und der XXXX geschlossen wurde (Beschwerde S. 3). 1.2.5 Die Delegation der von der bF zu erbringenden Verwaltungstätigkeiten beruht auf einem Managementvertrag, der zwischen der bF und der römisch 40 geschlossen wurde (Beschwerde S. 3).

1.2.6 Die belBeh hat am 04.08.2023 eine Legistikanregung zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG an das BMF übermittelt, die ua folgenden Inhalt aufweist:

§ 28 InvFG 2011 sollte an die unionsrechtlichen Grundlagen angepasst werden, wodurch Verwaltungsgesellschaften zugleich binnenmarktkonform erlaubt würde, die Aufgabe der Anlageverwaltung an Dritte mit der Berechtigung zur individuellen Portfolioverwaltung zu übertragen. Dazu sollte auch klargestellt werden, dass solche Dritte für die Anlagetätigkeit den Rechtsrahmen für individuelle Portfolioverwaltung (WAG 2018 etc.) einzuhalten haben, während die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die ausgelagerte Anlagetätigkeit sowie generell das diese einschließende Geschäftsfeld der kollektiven Portfolioverwaltung den Rechtsrahmen für kollektive Portfolioverwaltung einzuhalten

hat. Entsprechend sollte im AIFMG verfahren werden.Paragraph 28, InvFG 2011 sollte an die unionsrechtlichen Grundlagen angepasst werden, wodurch Verwaltungsgesellschaften zugleich binnenmarktkonform erlaubt würde, die Aufgabe der Anlageverwaltung an Dritte mit der Berechtigung zur individuellen Portfolioverwaltung zu übertragen. Dazu sollte auch klargestellt werden, dass solche Dritte für die Anlagetätigkeit den Rechtsrahmen für individuelle Portfolioverwaltung (WAG 2018 etc.) einzuhalten haben, während die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die ausgelagerte Anlagetätigkeit sowie generell das diese einschließende Geschäftsfeld der kollektiven Portfolioverwaltung den Rechtsrahmen für kollektive Portfolioverwaltung einzuhalten hat. Entsprechend sollte im AIFMG verfahren werden.

Mit Blick auf die rezente Judikatur des VwGHRa 2021/02/0176-6 vom 15.06.2023 und die bisher unionsrechtswidrig fortgeführte Rechtstradition des InvFG 1993 sollte außerdem eine gesetzliche Klarstellung getroffen werden.

Die belBeh regt im Weiteren folgende konkrete Änderung des InvFG bzw des AIFMG an:

§ 28 Abs 1 InvFGParagraph 28, Absatz eins, InvFG

Z 3a: übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß § I Abs. 1 Z 3 lit. d WAG 2018 berechtigt ist, die Anlageverwaltung. so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden, sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthältZiffer 3 a, :, übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß Paragraph römisch eins Absatz eins, Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 berechtigt ist, die Anlageverwaltung. so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden, sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält

§ 18 Abs. 1 AIFMGParagraph 18, Absatz eins, AIFMG

Z 4a: übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß 1 Abs. I Z 3 lit. d WAG 2018 berechtigt ist, das Portfoliomanagement, so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden. sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthältZiffer 4 a, :, übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß 1 Abs. römisch eins Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 berechtigt ist, das Portfoliomanagement, so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden. sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält

2. Beweiswürdigung

2.1. Zur beschwerdeführenden Partei

Die Feststellungen zur bFP, ihrer Geschäftsanschrift und ihrer Kapitalisierung beruhen auf dem offenen Firmenbuch.

2.2 Zu den Feststellungen unter Pkt 1.2

Die Feststellungen zu den Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022, den diesbezüglichen Kostenanteil für den Rechnungskreis 3 und den Anteil der kostenpflichtigen meldepflichtigen Institute (Subrechnungskreis 3), ergeben sich aus den verfahrensgegenständlichen Mandatsbescheiden, dem Bescheid der belBeh vom XXXX , sowie den weiteren von den Verfahrensparteien eingebrachten Stellungnahmen. Die Feststellungen zu den Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022, den diesbezüglichen Kostenanteil für den Rechnungskreis 3 und den Anteil der kostenpflichtigen meldepflichtigen Institute (Subrechnungskreis 3), ergeben sich aus den verfahrensgegenständlichen Mandatsbescheiden, dem Bescheid der belBeh vom römisch 40 , sowie den weiteren von den Verfahrensparteien eingebrachten Stellungnahmen.

Die getroffenen Feststellungen beruhen zudem auf den dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen, hier insbesondere die ON 01 bis ON 08 und sämtlichen Eingaben der Verfahrensparteien und sohin auf dem diesbezüglich unbedenklichen und von keiner Seite bestrittenen Akteninhalt.

Die Feststellung zum Inhalt der Umsatzdatenreferenzmeldung der bFP beruht auf ON 05.

Die Feststellung betreffend die Verwaltertätigkeit der bFP gemessen an Umsatzerlösen ergibt sich aus den Angaben der bFP in de Referenzdatenmeldung (ON05).

Die Feststellung zur Legistikanregung der belBeh an das BMF vom 04.08.2023 „zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG“ beruht auf Beilage ./2 zur VHS vom 27.02.2025

im Verfahren zu XXXX , die dem gegenständlichen Verfahren beigeschlossen wurde. Die Feststellung zur Legitimation der belBeh an das BMF vom 04.08.2023 „zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG“ beruht auf Beilage ./2 zur VHS vom 27.02.2025 im Verfahren zu römisch 40 , die dem gegenständlichen Verfahren beigeschlossen wurde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zur Zuständigkeit und zur Zusammensetzung des Senates

Die Rechtssache wurde am 01.04.2026 der Gerichtabteilung W276 zugewiesen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs. 2a FMABG Senatszuständigkeit vor. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG Senatszuständigkeit vor.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Rechtliche Grundlagen (auszugsweise)

§ 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG - BGBl. I Nr. 97/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022) Paragraph 19, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG - Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 237 aus 2022,)

Kosten der Aufsicht

§ 19 (1) Die FMA hat für jeden der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Abs. 2 auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Diese Rechnungskreise sind: Paragraph 19, (1) Die FMA hat für jeden der in Paragraph 2, Absatz eins bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Absatz 2, auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Diese Rechnungskreise sind:

1. Rechnungskreis 1 für die Kosten der Bankenaufsicht;
2. Rechnungskreis 2 für die Kosten der Versicherungsaufsicht;
3. Rechnungskreis 3 für die Kosten der Wertpapieraufsicht;
4. Rechnungskreis 4 für die Kosten der Pensionskassenaufsicht.

Mit dem Jahresabschluss gemäß § 18 ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß § 26 Abs. 4 WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Mit dem Jahresabschluss gemäß Paragraph 18, ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß Paragraph 3, Absatz 5, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß Paragraph 6, Absatz 6, ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Paragraph 182, Absatz 7, VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2

zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Oesterreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß Paragraph 26, Absatz 4, WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Die FMA hat auf Grund der für die Rechnungskreise 1 bis 4 ermittelten direkt zurechenbaren Kosten die Verhältniszahlen der Kosten je Rechnungskreis zueinander zu ermitteln. Unter Anwendung dieser Verhältniszahlen sind die nicht gemäß Abs. 1 direkt einem Rechnungskreis zuordenbaren Kosten auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Zu den nicht direkt zuordenbaren Kosten zählt auch die gemäß § 20 erlaubte Rücklagendotierung.(2) Die FMA hat auf Grund der für die Rechnungskreise 1 bis 4 ermittelten direkt zurechenbaren Kosten die Verhältniszahlen der Kosten je Rechnungskreis zueinander zu ermitteln. Unter Anwendung dieser Verhältniszahlen sind die nicht gemäß Absatz eins, direkt einem Rechnungskreis zuordenbaren Kosten auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Zu den nicht direkt zuordenbaren Kosten zählt auch die gemäß Paragraph 20, erlaubte Rücklagendotierung.

(3) Die Summe der gemäß Abs. 1 direkt und Abs. 2 verhältnismäßig einem Rechnungskreis zugeordneten Kosten bilden die Gesamtkosten des Rechnungskreises. Die Summe der Gesamtkosten der Rechnungskreise 1 bis 4 bilden die Gesamtkosten der FMA.(3) Die Summe der gemäß Absatz eins, direkt und Absatz 2, verhältnismäßig einem Rechnungskreis zugeordneten Kosten bilden die Gesamtkosten des Rechnungskreises. Die Summe der Gesamtkosten der Rechnungskreise 1 bis 4 bilden die Gesamtkosten der FMA.

(4) Der Bund leistet pro Geschäftsjahr der FMA einen Beitrag von 4 600 000 Euro. Dieser Beitrag sowie Erträge, die nicht auf Grund des Ersatzes von Aufsichtskosten oder diesbezüglichen Vorauszahlungen oder gemäß Abs. 10 der FMA zufließen, sind von den Gesamtkosten der FMA abzuziehen. Der verbleibende Differenzbetrag ist in Anwendung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 2 auf die Rechnungskreise 1 bis 4 aufzuteilen. Die sich hieraus je Rechnungskreis ergebenden Beträge stellen nach Abzug der auf Grund von Abs. 10 erhaltenen Bewilligungsgebühren jene Kosten dar, die von den der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen gemäß den jeweiligen Kostenbestimmungen in den in § 2 genannten Gesetzen nach Vorschreibung durch die FMA zu ersetzen sind.(4) Der Bund leistet pro Geschäftsjahr der FMA einen Beitrag von 4 600 000 Euro. Dieser Beitrag sowie Erträge, die nicht auf Grund des Ersatzes von Aufsichtskosten oder diesbezüglichen Vorauszahlungen oder gemäß Absatz 10, der FMA zufließen, sind von den Gesamtkosten der FMA abzuziehen. Der verbleibende Differenzbetrag ist in Anwendung der Verhältniszahlen gemäß Absatz 2, auf die Rechnungskreise 1 bis 4 aufzuteilen. Die sich hieraus je Rechnungskreis ergebenden Beträge stellen nach Abzug der auf Grund von Absatz 10, erhaltenen Bewilligungsgebühren jene Kosten dar, die von den der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen gemäß den jeweiligen Kostenbestimmungen in den in Paragraph 2, genannten Gesetzen nach Vorschreibung durch die FMA zu ersetzen sind.

(5) Die FMA hat auf der Grundlage eines jeden Jahresabschlusses unverzüglich die auf die einzelnen Kostenpflichtigen gemäß Abs. 4 letzter Satz entfallenden Kosten für das vorangegangene Geschäftsjahr zu errechnen. Der errechnete Betrag ist mit den erhaltenen Vorauszahlungen für das vorangegangene Geschäftsjahr gegenzurechnen. Der Differenzbetrag hieraus ist zur Zahlung vorzuschreiben, sofern sich nicht ein Guthaben zugunsten des Kostenpflichtigen ergibt; Guthaben sind auszuzahlen. Für das nächstfolgende FMA-Geschäftsjahr sind den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von 105 vH des gemäß dem ersten Satz jeweils errechneten Betrages vorzuschreiben; sofern die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von acht Millionen Euro oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von zwei Millionen Euro erreicht haben oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, oder die gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Versicherungsaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, ist abweichend vom ersten Satzteil dieser Teilbetrag in der Vorauszahlung mit 100 vH vorzuschreiben. Auf Grund dieser Vorschreibungen haben die Kostenpflichtigen den vorgeschriebenen Betrag in vier gleichen Teilen jeweils bis spätestens 15. Jänner, April, Juli und Oktober des betreffenden Jahres zu leisten.(5) Die FMA hat auf der Grundlage eines jeden Jahresabschlusses unverzüglich die auf die einzelnen Kostenpflichtigen gemäß Absatz 4, letzter Satz entfallenden Kosten für das vorangegangene Geschäftsjahr zu errechnen. Der errechnete Betrag ist mit den

erhaltenen Vorauszahlungen für das vorangegangene Geschäftsjahr gegenzurechnen. Der Differenzbetrag hieraus ist zur Zahlung vorzuschreiben, sofern sich nicht ein Guthaben zugunsten des Kostenpflichtigen ergibt; Guthaben sind auszuzahlen. Für das nächstfolgende FMA-Geschäftsjahr sind den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von 105 vH des gemäß dem ersten Satz jeweils errechneten Betrages vorzuschreiben; sofern die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von acht Millionen Euro oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Paragraph 3, Absatz 5, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von zwei Millionen Euro erreicht haben oder die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Paragraph 6, Absatz 6, ESAEG mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Bankenaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, oder die gemäß Paragraph 182, Absatz 7, VAG 2016 mitgeteilten und im Jahresabschluss der FMA gesondert ausgewiesenen Kosten der Versicherungsaufsicht den Betrag von 500 000 Euro erreicht haben, ist abweichend vom ersten Satzteil dieser Teilbetrag in der Vorauszahlung mit 100 vH vorzuschreiben. Auf Grund dieser Vorschriften haben die Kostenpflichtigen den vorgeschriebenen Betrag in vier gleichen Teilen jeweils bis spätestens 15. Jänner, April, Juli und Oktober des betreffenden Jahres zu leisten.

(5a) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Aufgaben und Tätigkeiten nach dem BWG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 Erstattungsbeträge zu leisten. Die Erstattungsbeträge sind auf Grund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht zu bemessen und betragen höchstens acht Millionen Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.(5a) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Aufgaben und Tätigkeiten nach dem BWG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1024 aus 2013, Erstattungsbeträge zu leisten. Die Erstattungsbeträge sind auf Grund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht zu bemessen und betragen höchstens acht Millionen Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

(5b) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten der gutachtlichen Äußerungen gemäß § 182 Abs. 5 VAG 2016 Erstattungsbeträge zu leisten. Die Erstattungsbeträge sind auf Grund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.(5b) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten der gutachtlichen Äußerungen gemäß Paragraph 182, Absatz 5, VAG 2016 Erstattungsbeträge zu leisten. Die Erstattungsbeträge sind auf Grund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß Paragraph 182, Absatz 7, VAG 2016 mitgeteilten Kosten zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

(5c) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 BWG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem BaSAG zu bemessen und betragen höchstens zwei Millionen Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.(5c) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß Paragraph 3, Absatz 5, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 79, BWG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß Paragraph 3, Absatz 5, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 4 b, BWG mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem BaSAG zu bemessen und betragen höchstens zwei Millionen Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

(5d) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 ESAEG und § 6 ESAEG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem ESAEG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.(5d) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 4, ESAEG und Paragraph 6, ESAEG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge

sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß Paragraph 6, Absatz 6, ESAEG mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem ESAEG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

(5e) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeiten gemäß 26 Abs. 2 WPFG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem WPFG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.(5e) Die FMA hat der Oesterreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Tätigkeiten gemäß Paragraph 26, Absatz 2, WPFG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr mitgeteilten Kosten der Aufsicht nach dem WPFG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

(6) Die FMA hat in den Kostenbescheiden gemäß Abs. 5 abzusprechen über{(6) Die FMA hat in den Kostenbescheiden gemäß Absatz 5, abzusprechen über:

1. die Höhe der auf den einzelnen Kostenpflichtigen im jeweiligen Rechnungskreis entfallenden Kosten aus der Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
2. die für das vorangegangene Geschäftsjahr von ihm geleisteten Vorauszahlungen;
3. die Höhe des negativen oder positiven Differenzbetrages, der zur Zahlung vorgeschrieben oder zur Auszahlung freigegeben wird;
4. die Vorauszahlungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr im Ausmaß von 105 vH des Betrages gemäß Z 14. die Vorauszahlungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr im Ausmaß von 105 vH des Betrages gemäß Ziffer eins,

(7) Die FMA hat nähere Regelungen über die Durchführung der Vorauszahlungen und der Kostenerstattung, insbesondere die Termine für die Vorschreibung und Fristen für die Zahlung, sofern nicht Abs. 5 oder § 26 anderes anordnen, durch Verordnung festzusetzen.(7) Die FMA hat nähere Regelungen über die Durchführung der Vorauszahlungen und der Kostenerstattung, insbesondere die Termine für die Vorschreibung und Fristen für die Zahlung, sofern nicht Absatz 5, oder Paragraph 26, anderes anordnen, durch Verordnung festzusetzen.

(8) Für den Finanzplan gemäß § 17 ist eine rechnungskreisbezogene Kostenschätzung zu erstellen, hierbei ist gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen.(8) Für den Finanzplan gemäß Paragraph 17, ist eine rechnungskreisbezogene Kostenschätzung zu erstellen, hierbei ist gemäß Absatz eins bis 4 vorzugehen.

(9) Zusätzlich zum Beitrag gemäß Abs. 4 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel einen weiteren Kostenbeitrag leisten, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist. Auch dieser Beitrag ist von den Gesamtkosten der FMA vor Aufteilung der FMA-Kosten auf die Rechnungskreise (Abs. 4) abzuziehen.(9) Zusätzlich zum Beitrag gemäß Absatz 4, kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel einen weiteren Kostenbeitrag leisten, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist. Auch dieser Beitrag ist von den Gesamtkosten der FMA vor Aufteilung der FMA-Kosten auf die Rechnungskreise (Absatz 4,) abzuziehen.

(10) Für die Bewilligung von Tatbeständen gemäß den Tarifposten 44, 45 und 50 bis 59 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung des BGBl. II Nr. 146/2000 sind an Stelle der Bundesverwaltungsabgaben Bewilligungsgebühren entsprechend der von der FMA zu erlassenden Gebührenverordnung an die FMA zu entrichten. Dies gilt ebenso für die Amtshandlungen gemäß den Tarifposten 1 bis 5, soweit diese Amtshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen. Die Gebühren dürfen die durch die Bewilligung oder sonstige Amtshandlung durchschnittlich entstehenden Kosten, unter Berücksichtigung eines Fixkostenanteiles, nicht überschreiten. Die Bewilligungsgebühren sind rechnungskreisbezogen zuzuordnen und im jeweiligen Rechnungskreis unter Berücksichtigung von in den jeweiligen Kostenbestimmungen vorgesehenen Subrechnungskreise in den in § 2 genannten Gesetzen kostenmindernd anzusetzen; die näheren Regelungen über die Durchführung sind in der Verordnung gemäß Abs. 7 festzusetzen.(10) Für die Bewilligung von Tatbeständen gemäß den Tarifposten 44, 45 und 50 bis 59 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, Bundesgesetzblatt Nr. 24 aus

1983,, in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 146 aus 2000, sind an Stelle der Bundesverwaltungsabgaben Bewilligungsgebühren entsprechend der von der FMA zu erlassenden Gebührenverordnung an die FMA zu entrichten. Dies gilt ebenso für die Amtshandlungen gemäß den Tarifposten 1 bis 5, soweit diese Amtshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen. Die Gebühren dürfen die durch die Bewilligung oder sonstige Amtshandlung durchschnittlich entstehenden Kosten, unter Berücksichtigung eines Fixkostenanteiles, nicht überschreiten. Die Bewilligungsgebühren sind rechnungskreisbezogen zuzuordnen und im jeweiligen Rechnungskreis unter Berücksichtigung von in den jeweiligen Kostenbestimmungen vorgesehenen Subrechnungskreise in den in Paragraph 2, genannten Gesetzen kostenmindernd anzusetzen; die näheren Regelungen über die Durchführung sind in der Verordnung gemäß Absatz 7, festzusetzen.

§ 3 Abs 1 und 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018 -BGBl. I Nr. 107/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022)Paragraph 3, Absatz eins und 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018 - Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 36 aus 2022,)

(1) Eine Wertpapierfirma ist eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen. Natürliche und juristische Personen, deren Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sich auf § 4, das BWG oder das BörseG 2018 gründet, sind keine Wertpapierfirmen.(1) Eine Wertpapierfirma ist eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen. Natürliche und juristische Personen, deren Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sich auf Paragraph 4,, das BWG oder das BörseG 2018 gründet, sind keine Wertpapierfirmen.

(2) Die gewerbliche Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen bedarf einer Konzession der FMA:

1. Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
2. Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
4. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF);
5. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF);
6. Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden;
7. Handel für eigene Rechnung;
8. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
9. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
10. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft);
11. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
12. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
13. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;
14. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 sowie Wertpapiernebdienstleistungen gemäß § 1 Z 4 lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebdienstleistung in

Zusammenhang stehen. 14. Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten gemäß Paragraph eins, Ziffer 3, sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß Paragraph eins, Ziffer 4, Litera a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in Paragraph eins, Ziffer 7, Litera e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagentätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Bei Konzessionserteilung sowie bei jeder Konzessionserweiterung hat die FMA auch über die Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten abzusprechen. Eine Konzession für Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14 kann nur erteilt werden, wenn die Konzession zur Erbringung mindestens einer Dienstleistung gemäß Z 1 bis 9 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; bei Erlöschen oder Entzug der Konzession für sämtliche Wertpapierdienstleistungen gemäß Z 1 bis 9 erlischt automatisch auch die Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14. Zusammen mit der Rücknahme oder Zurücklegung hinsichtlich der Wertpapierdienstleistungen gemäß Z 1 bis 9 hat die FMA über das Erlöschen der Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14 abzusprechen; eine Zurücklegung ist nur zulässig, wenn zuvor auch sämtliche Wertpapiernebenleistungen abgewickelt worden sind. Bei Konzessionserteilung sowie bei jeder Konzessionserweiterung hat die FMA auch über die Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten abzusprechen. Eine Konzession für Wertpapiernebenleistungen gemäß Ziffer 10 bis 14 kann nur erteilt werden, wenn die Konzession zur Erbringung mindestens einer Dienstleistung gemäß Ziffer eins bis 9 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; bei Erlöschen oder Entzug der Konzession für sämtliche Wertpapierdienstleistungen gemäß Ziffer eins bis 9 erlischt automatisch auch die Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Ziffer 10 bis 14. Zusammen mit der Rücknahme oder Zurücklegung hinsichtlich der Wertpapierdienstleistungen gemäß Ziffer eins bis 9 hat die FMA über das Erlöschen der Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Ziffer 10 bis 14 abzusprechen; eine Zurücklegung ist nur zulässig, wenn zuvor auch sämtliche Wertpapiernebenleistungen abgewickelt worden sind.

§ 89 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018 - BGBl. I Nr. 107/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022) Paragraph 89, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018 - Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2017, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 36 aus 2022.)

Aufsichtsbefugnisse und Verfahrensvorschriften, Kosten

§ 89 (1) Die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 FMABG) sind von den meldepflichtigen Instituten, den Emittenten, den Wertpapierfirmen, den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Wertpapierfirmen gemäß § 19 Abs. 1 sowie den Drittlandfirmen gemäß § 21 Abs. 1, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten über eine Zweigstelle ausüben, und den sonstigen, aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht kostenpflichtigen Rechtsträgern zu erstatten. Unter Beachtung des Verursacherprinzips und des volkswirtschaftlichen Interesses an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen sind diese Aufsichtskosten nach der Kostenrechnung der FMA aufzuteilen. Die FMA hat zu diesem Zweck im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht jedenfalls einen Subrechnungskreis für meldepflichtige Institute, einen für Emittenten mit Ausnahme des Bundes sowie einen gemeinsamen für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen gemäß § 19 Abs. 1 sowie Drittlandfirmen gemäß § 21 Abs. 1, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten über eine Zweigstelle ausüben, zu bilden. Die Kostenaufteilung innerhalb der Subrechnungskreise erfolgt gemäß der nach Abs. 2 zu erlassenden Verordnung. Paragraph 89, (1) Die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 4, FMABG) sind von den meldepflichtigen Instituten, den Emittenten, den Wertpapierfirmen, den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Wertpapierfirmen gemäß Paragraph 19, Absatz eins, sowie den Drittlandfirmen gemäß Paragraph 21, Absatz eins,, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten über eine Zweigstelle ausüben, und den sonstigen, aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht kostenpflichtigen Rechtsträgern zu erstatten. Unter Beachtung des Verursacherprinzips und des volkswirtschaftlichen Interesses an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen sind diese Aufsichtskosten nach der Kostenrechnung der FMA aufzuteilen. Die FMA hat zu diesem Zweck im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht jedenfalls einen Subrechnungskreis für meldepflichtige Institute, einen für Emittenten mit Ausnahme des Bundes sowie einen gemeinsamen für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen gemäß Paragraph

19, Absatz eins, sowie Drittlandfirmen gemäß Paragraph 21, Absatz eins,, die in Österreich Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten über eine Zweigstelle ausüben, zu bilden. Die Kostenaufteilung innerhalb der Subrechnungskreise erfolgt gemäß der nach Absatz 2, zu erlassenden Verordnung.

(2) Die auf die Kostenpflichtigen gemäß Abs. 1 entfallenden Beträge sind von der FMA mit Bescheid vorzuschreiben; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen. Hierbei sind insbesondere zu regeln:(2) Die auf die Kostenpflichtigen gemäß Absatz eins, entfallenden Beträge sind von der FMA mit Bescheid vorzuschreiben; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen. Hierbei sind insbesondere zu regeln:

1. Die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Arten von Kostenvorschreibungen

2. die Termine für die Kostenbescheide und die Fristen für die Zahlungen der Kostenpflichtigen.

Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z 1 und 2 ist auf Art und Ausmaß der meldepflichtigen Geschäfte und der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie hinsichtlich der Emittenten auf Art und Ausmaß der ausgegebenen meldepflichtigen Instrumente Bedacht zu nehmen. Die Kostenpflichtigen und alle Betreiber eines inländischen Handelsplatzes haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen der Kostenbemessung zu erteilen. Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Ziffer eins und 2 ist auf Art und Ausmaß der meldepflichtigen Geschäfte und der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie hinsichtlich der Emittenten auf Art und Ausmaß der ausgegebenen meldepflichtigen Instrumente Bedacht zu nehmen. Die Kostenpflichtigen und alle Betreiber eines inländischen Handelsplatzes haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen der Kostenbemessung zu erteilen.

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Kosten der Finanzmarktaufsicht (FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016) (BGBl. II Nr. 419/2015) Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Kosten der Finanzmarktaufsicht (FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016) Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 419 aus 2015,)

§ 3 (1) Zur Erstattung der Aufsichtskosten für ein FMA-Geschäftsjahr (Ist-Kosten) verpflichtet sind Paragraph 3, (1) Zur Erstattung der Aufsichtskosten für ein FMA-Geschäftsjahr (Ist-Kosten) verpflichtet sind:

1. Kostenpflichtige

a)

aa) gemäß § 69a Abs. 1 Z 1 bis 4 BWG, dieaa) gemäß Paragraph 69 a, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 BWG, die

- Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG sind oder- Kreditinstitute gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG sind oder

- Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1 BWG sind und Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben oder Kreditinstitute gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BWG sind und Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben oder

- Finanzholdinggesellschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 20 CRR oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 15 des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, sind, sofern sie Teil einer Kreditinstitutgruppe gemäß § 30 BWG sind oder- Finanzholdinggesellschaften gemäß Artikel 4, Absatz eins, Nummer 20 CRR oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Paragraph 2, Ziffer 15, des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2004,, sind, sofern sie Teil einer Kreditinstitutgruppe gemäß Paragraph 30, BWG sind oder

- Wertpapierfirmen gemäß § 4 BWG oder gemäß Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz IFR sind,- Wertpapierfirmen gemäß Paragraph 4, BWG oder gemäß Artikel eins, Absatz 2, zweiter Unterabsatz IFR sind,

bb) gemäß § 69a Abs. 8 BWG, die Repräsentanten gemäß § 2 Z 17 BWG sind,bb) gemäß Paragraph 69 a, Absatz 8, BWG, die Repräsentanten gemäß Paragraph 2, Ziffer 17, BWG sind,

cc) gemäß § 89 Abs. 1 ZaDiG 2018, diecc) gemäß Paragraph 89, Absatz eins, ZaDiG 2018, die

- Zahlungsinstitute gemäß § 4 Z 4 lit. a ZaDiG 2018 sind oder- Zahlungsinstitute gemäß Paragraph 4, Ziffer 4, Litera a, ZaDiG 2018 sind oder

- Zweigstellen gemäß § 27 ZaDiG 2018 sind,- Zweigstellen gemäß Paragraph 27, ZaDiG 2018 sind,
- dd) gemäß § 22 Abs. 2 des E-Geldgesetzes 2010, die dd) gemäß Paragraph 22, Absatz 2, des E-Geldgesetzes 2010, die
- E-Geld-Institute gemäß § 3 Abs. 2 des E-Geldgesetzes 2010 sind oder- E-Geld-Institute gemäß Paragraph 3, Absatz 2, des E-Geldgesetzes 2010 sind oder
- Zweigstellen gemäß § 9 des E-Geldgesetzes 2010 sind;- Zweigstellen gemäß Paragraph 9, des E-Geldgesetzes 2010 sind;
- b) gemäß § 160 Abs. 1 Z 1 bis 3 BaSAG, die b) gemäß Paragraph 160, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 BaSAG, die
- aa) Institute gemäß § 2 Z 23 in Verbindung mit § 2 Z 2 BaSAG sind und aufgrund § 4 BWG Bankgeschäfte betreiben,aa) Institute gemäß Paragraph 2, Ziffer 23, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 2, BaSAG sind und aufgrund Paragraph 4, BWG Bankgeschäfte betreiben,
- bb) Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 9 BaSAG oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 10 BaSAG sind, sofern sie Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind,bb) Finanzholdinggesellschaften gemäß Paragraph 2, Ziffer 9, BaSAG oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Paragraph 2, Ziffer 10, BaSAG sind, sofern sie Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Paragraph 30, BWG sind,
- cc) EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG sind, die nicht von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß Z 3 lit. i eingerichtet sind;cc) EU-Zweigstellen gemäß Paragraph 2, Ziffer 88, BaSAG sind, die nicht von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß Ziffer 3, Litera i, eingerichtet sind;
- c) gemäß § 56 ESAEG, die c) gemäß Paragraph 56, ESAEG, die
- eine gemäß § 1 Abs. 2 ESAEG eingerichtete einheitliche Sicherungseinrichtung sind oder- eine gemäß Paragraph eins, Absatz 2, ESAEG eingerichtete einheitliche Sicherungseinrichtung sind oder
- eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ESAEG betriebene Sicherungseinrichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind;- eine gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, ESAEG betriebene Sicherungseinrichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind;
- 2. Kostenpflichtige gemäß § 271 Abs. 1 VAG 2016, die 2. Kostenpflichtige gemäß Paragraph 271, Absatz eins, VAG 2016, die
- a) über eine Konzession
- aa) gemäß § 6 Abs. 1 VAG 2016 als Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VAG 2016,aa) gemäß Paragraph 6, Absatz eins, VAG 2016 als Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, VAG 2016,
- bb) gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 VAG 2016 als kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016,bb) gemäß Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 83, Absatz eins, VAG 2016 als kleines Versicherungsunternehmen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, VAG 2016,
- cc) gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 VAG 2016 als kleiner Versicherungsverein gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VAG 2016,cc) gemäß Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 2, VAG 2016 als kleiner Versicherungsverein gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, VAG 2016,
- dd) gemäß § 13 Abs. 1 VAG 2016 als Zweigniederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 VAG 2016dd) gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VAG 2016 als Zweigniederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 4, VAG 2016
- verfügen; ferner die
- b) gemäß § 20 VAG 2016 eine Zweigniederlassung im Inland errichtet haben und EWR-Versicherungsunternehmen oder EWR-Rückversicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 VAG 2016 sind;b) gemäß Paragraph 20, VAG 2016 eine Zweigniederlassung im Inland errichtet haben und EWR-Versicherungsunternehmen oder EWR-Rückversicherungsunternehmen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 5, VAG 2016 sind;
- c) Versicherungsholdinggesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 195 Abs. 1 Z 6 VAG 2016 oder

gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 195 Abs. 1 Z 8 VAG 2016 sind;c) Versicherungsholdinggesellschaften gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 6, in Verbindung mit Paragraph 195, Absatz eins, Ziffer 6, VAG 2016 oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 6, in Verbindung mit Paragraph 195, Absatz eins, Ziffer 8, VAG 2016 sind;

d) vermögensverwaltende Versicherungsvereine gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 sind;d) vermögensverwaltende Versicherungsvereine gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 7, VAG 2016 sind;

e) Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 VAG 2016 sind;e) Privatstiftungen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 8, VAG 2016 sind;

f) Zweckgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 VAG 2016 sind;f) Zweckgesellschaften gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 9, VAG 2016 sind;

3. Kostenpflichtige gemäß den in § 1 Z 3 genannten Bestimmungen,3. Kostenpflichtige gemäß den in Paragraph eins, Ziffer 3, genannten Bestimmungen,

a) die als Rechtsträger gemäß § 26 Abs. 1 WAG 2018 mit Sitz im Inland oder über eine Zweigstelle gemäß § 9 BWG oder § 19 WAG 2018 Geschäfte mit gegenüber der FMA meldepflichtigen Instrumenten gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 MiFIR getätigt haben (meldepflichtige Institute);a) die als Rechtsträger gemäß Paragraph 26, Absatz eins, WAG 2018 mit Sitz im Inland oder über eine Zweigstelle gemäß Paragraph 9, BWG oder Paragraph 19, WAG 2018 Geschäfte mit gegenüber der FMA meldepflichtigen Instrumenten gemäß Artikel 26, Absatz eins und 2 MiFIR getätigt haben (meldepflichtige Institute);

b) deren meldepflichtige Instrumente gemäß Art. 26 Abs. 2 MiFIR an einem geregelten Markt oder einer sonstigen Wertpapierbörse gemäß § 3 Abs. 2 BörseG 2018 zugelassen oder mit Zustimmung des Emittenten in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem (OTF) einbezogen waren, jedoch mit Ausnahme des Bundes (Emittenten);b) deren meldepflichtige Instrumente gemäß Artikel 26, Absatz 2, MiFIR an einem geregelten Markt oder einer sonstigen Wertpapierbörse gemäß Paragraph 3, Absatz 2, BörseG 2018 zugelassen oder mit Zustimmung des Emittenten in den Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem (OTF) einbezogen waren, jedoch mit Ausnahme des Bundes (Emittenten);

c) die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 verfügen, oder über eine Zweigstelle gemäß § 19 WAG 2018 im Inland tätige Wertpapierfirmen oder über eine Zweigstelle gemäß § 21 WAG 2018 im Inland tätige Drittlandfirmen, ferner Unternehmen der Vertragsversicherung, die Vermittlungsgeschäfte im Sinne von § 6 Abs. 3 VAG 2016 und fallweise in Verbindung mit § 69 Abs. 2 oder § 83 Abs. 1 VAG 2016 durchgeführt haben, Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011, die Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG 2011 erbracht haben, AIFM gemäß § 4 AIFMG, die Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 oder Z 2 lit. a oder c AIFMG erbracht haben, und Zentralverwahrer, die Dienstleistungen erlaubterweise gemäß Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 18 CSDR erbracht haben, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen);c) die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, WAG 2018 verfügen, oder über eine Zweigstelle gemäß Paragraph 19, WAG 2018 im Inland tätige Wertpapierfirmen oder über eine Zweigstelle gemäß Paragraph 21, WAG 2018 im Inland tätige Drittlandfirmen, ferner Unternehmen der Vertragsversicherung, die Vermittlungsgeschäfte im Sinne von Paragraph 6, Absatz 3, VAG 2016 und fallweise in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 2, oder Paragraph 83, Absatz eins, VAG 2016 durchgeführt haben, Verwaltungsgesellschaften gemäß Paragraph 5, Absatz eins, InvFG 2011, die Dienstleistungen gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 3, oder 4 InvFG 2011 erbracht haben, AIFM gemäß Paragraph 4, AIFMG, die Dienstleistungen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, oder Ziffer 2, Litera a, oder c AIFMG erbracht haben, und Zentralverwahrer, die Dienstleistungen erlaubterweise gemäß Artikel 17, Absatz 5, in Verbindung mit Artikel 18, CSDR erbracht haben, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12, Absatz eins, DLT-Pilot-Verordnung (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen);

d) die als Betreiber von Marktinfrastrukturen

aa) eine von der FMA beaufsichtigte Wertpapierbörse gemäß § 1 Z 1 BörseG 2018 betreiben, insbesondere Börseunternehmen, die über eine Konzession zum Betrieb einer Wertpapierbörse gemäß § 3 Abs. 1 BörseG 2018 oder

den Vorgängerbestimmungen verfügen, einschließlich Marktbetreiber gemäß Art. 12 Abs. 2 DLT-Pilot-Verordnung (Wertpapierbörsen);aa) eine von der FMA beaufsichtigte Wertpapierbörse gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, BörseG 2018 betreiben, insbesondere Börseunternehmen, die über eine Konzession zum Betrieb einer Wertpapierbörse gemäß Paragraph 3, Absatz eins, BörseG 2018 oder den Vorgängerbestimmungen verfügen, einschließlich Marktbetreiber gemäß Artikel 12, Absatz 2, DLT-Pilot-Verordnung (Wertpapierbörsen);

bb) als zentrale Gegenpartei gemäß Art. 2 Nr. 1 EMIR im Inland niedergelassen sind (zentrale Gegenpartei)bb) als zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 2, Nr. 1 EMIR im Inland niedergelassen sind (zentrale Gegenpartei);

cc) als Zentralverwahrer gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 CSDR im Inland niedergelassen sind, einschließlich Zentralverwahrer gemäß Art. 12 Abs. 3 DLT-Pilot-Verordnung (Zentralverwahrer);cc) als Zentralverwahrer gemäß Artikel 2, Absatz eins, Nr. 1 CSDR im Inland niedergelassen sind, einschließlich Zentralverwahrer gemäß Artikel 12, Absatz 3, DLT-Pilot-Verordnung (Zentralverwahrer);

e) die als Clearingmitglied gemäß Art. 2 Nr. 14 EMIR an einer in lit. d genannten zentralen Gegenpartei teilnehmen (Clearingmitglieder);e) die als Clearingmitglied gemäß Artikel 2, Nr. 14 EMIR an einer in Litera d, genannten zentralen Gegenpartei teilnehmen (Clearingmitglieder);

f) die über eine Konzession als Betriebliche Vorsorgekasse gemäß§ 18 Abs. 1 BMSVG, als Verwaltungsgesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 2011, als Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG oder als AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG verfügen oder als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 AIFMG registriert sind, ferner gemäß § 36 Abs. 2 InvFG 2011 oder gemäß § 33 AIFMG errichtete Zweigstellen und Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG (Verwalter kollektiver Portfolios);f) die über eine Konzession als Betriebliche Vorsorgekasse gemäß Paragraph 18, Absatz eins, BMSVG, als Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraph 5, Absatz eins, InvFG 2011, als Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien gemäß Paragraph 2, Absatz eins, ImmoInvFG oder als AIFM gemäß Paragraph 4, Absatz eins, AIFMG verfügen oder als AIFM gemäß Paragraph eins, Absatz 5, Ziffer eins, AIFMG registriert sind, ferner gemäß Paragraph 36, Absatz 2, InvFG 2011 oder gemäß Paragraph 33, AIFMG errichtete Zweigstellen und Nicht-EU-AIFM gemäß Paragraph 39, Absatz 3, AIFMG (Verwalter kollektiver Portfolios);

g) die im Inland über eine Zulassung als Administrator gemäß Art. 34 der BMR verfügen oder als Administrator gemäß Art. 34 der BMR registriert sind (Administratoren);g) die im Inland über eine Zulassung als Administrator gemäß Artikel 34, der BMR verfügen oder als Administrator gemäß Artikel 34, der BMR registriert sind (Administratoren);

h) die über eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 ECSPR verfügen (Schwarmfinanzierungsdienstleister);h) die über eine Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Artikel 12, ECSPR verfügen (Schwarmfinanzierungsdienstleister);

i) die Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sind oder über eine EU-Zweigstelle gemäß § 2 Z 88 BaSAG tätige Drittlandsinstitute, die im Inland Wertpapierdienstleistungen und wertpapierbezogene Nebendienstleistungen erbringen (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen);i) die Wertpapierfirmen gemäß Paragraph 2, Ziffer 3, BaSAG sind oder über eine EU-Zweigstelle gemäß Paragraph 2, Ziffer 88, BaSAG tätige Drittlandsinstitute, die im Inland Wertpapierdienstleistungen und wertpapierbezogene Nebendienstleistungen erbringen (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen);

4. Kostenpflichtige gemäß § 35 PKG, die über eine Konzession zum Betrieb einer Pensionskasse gemäß § 8 PKG verfügen;4. Kostenpflichtige gemäß Paragraph 35, PKG, die über eine Konzession zum Betrieb einer Pensionskasse gemäß Paragraph 8, PKG verfügen;

5. Kostenpflichtige gemäß § 28 Abs. 6 FM-GwG, die als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG registriert sind.5. Kostenpflichtige gemäß Paragraph 28, Absatz 6, FM-GwG, die als Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß Paragraph 32 a, Absatz eins, FM-GwG registriert sind.

(2) Die Erstattungspflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht während des ganzen FMA-Geschäftsjahres vorlagen.(2) Die Erstattungspflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz eins, nicht während des ganzen FMA-Geschäftsjahres vorlagen.

(3) Fehlbeträge und Forderungen aus der Ist-Kostenverrechnung vorangegangener FMA-Geschäftsjahre, die auf Grund teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit im Jahresabschluss der FMA abgeschrieben werden müssen, sind den Kosten des jeweiligen Rechnungskreises (§ 19 Abs. 1 Z 1 bis 4 FMABG) bzw. des jeweiligen Subrechnungskreises (§ 10 Z

1 bis 3, § 13 Abs. 1 Z 1 bis 7) für das Folgejahr hinzuzurechnen.(3) Fehlbeträge und Forderungen aus der Ist-Kostenverrechnung vorangegangener FMA-Geschäftsjahre, die auf Grund teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit im Jahresabschluss der FMA abgeschrieben werden müssen, sind den Kosten des jeweiligen Rechnungskreises (Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 FMABG) bzw. des jeweiligen Subrechnungskreises (Paragraph 10, Ziffer eins bis 3, Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins bis 7) für das Folgejahr hinzuzurechnen.

(4) Kosten in neu eingerichteten Rechnungskreisen und Subrechnungskreisen, die in Quartalen verbucht werden, in denen es zu Beginn des Quartals noch keine Kostenpflichtigen gibt, sind als Kosten zu behandeln, die nicht direkt zugeordnet werden können (§ 19 Abs. 1 dritter Satz FMABG).(4) Kosten in neu eingerichteten Rechnungskreisen und Subrechnungskreisen, die in Quartalen verbucht werden, in denen es zu Beginn des Quartals noch keine Kostenpflichtigen gibt, sind als Kosten zu behandeln, die nicht direkt zugeordnet werden können (Paragraph 19, Absatz eins, dritter Satz FMABG).

§ 4. (1) Die FMA hat den gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 Kostenpflichtigen die jeweils auf sie entfallenden Ist-Kosten eines FMA-Geschäftsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Jahresabschluss der FMA veröffentlicht wird, zu erfolgen.Paragraph 4, (1) Die FMA hat den gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 Kostenpflichtigen die jeweils auf sie entfallenden Ist-Kosten eines FMA-Geschäftsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Jahresabschluss der FMA veröffentlicht wird, zu erfolgen.

(2) Die Kostenvorschreibung kann, sofern die Rechtspersönlichkeit des Kostenpflichtigen untergegangen ist und die Voraussetzungen für eine Vorschreibung beim Rechtsnachfolger vorliegen, auch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres erfolgen. Rückwirkungen im Rahmen von Umgründungen gemäß § 202 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGI. S. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2019, bleiben unberücksichtigt.(2) Die Kostenvorschreibung kann, sofern die Rechtspersönlichkeit des Kostenpflichtigen untergegangen ist und die Voraussetzungen für eine Vorschreibung beim Rechtsnachfolger vorliegen, auch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres erfolgen. Rückwirkungen im Rahmen von Umgründungen gemäß Paragraph 202, Absatz 2, des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGI. S. 219 aus 1897,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2019,, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Die vorzuschreibenden Kostenbeträge sind auf einen vollen Eurobetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent aufgerundet.Paragraph 5, Die vorzuschreibenden Kostenbeträge sind auf einen vollen Eurobetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent aufgerundet.

§ 6. (1) Grundlage der Kostenberechnung sind die an die FMA nach den anzuwendenden Aufsichtsgesetzen zu erstattenden Datenmeldungen; das sind:Paragraph 6, (1) Grundlage der Kostenberechnung sind die an die FMA nach den anzuwendenden Aufsichtsgesetzen zu erstattenden Datenmeldungen; das sind:

1. für den Rechnungskreis 1:

a) § 69a Abs. 2 BWG in Verbindung mit Art. 430 CRR sowie § 44 BWG,a) Paragraph 69 a, Absatz 2, BWG in Verbindung mit Artikel 430, CRR sowie Paragraph 44, BWG,

b) § 89 Abs. 2 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 26 ZaDiG 2018,b) Paragraph 89, Absatz 2, ZaDiG 2018 in Verbindung mit Paragraph 26, ZaDiG 2018,

c) § 22 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 ZaDiG 2018;c) Paragraph 22, Absatz 2, E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit Paragraph 89, Absatz eins, ZaDiG 2018,

d) § 160 Abs. 1 BaSAG in Verbindung mit § 69a Abs. 2 BWG und Art. 99 CRR,d) Paragraph 160, Absatz eins, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 69 a, Absatz 2, BWG und Artikel 99, CRR,

e) § 56 ESAEG in Verbindung mit § 69a Abs. 2 BWG und Art. 99 CRR,e) Paragraph 56, ESAEG in Verbindung mit Paragraph 69 a, Absatz 2, BWG und Artikel 99, CRR,

2. für den Rechnungskreis 2: § 271 Abs. 2 VAG 2016 in Verbindung mit 2. für den Rechnungskreis 2: Paragraph 271, Absatz 2, VAG 2016 in Verbindung mit

a) § 248 Abs. 2, 4 und 8 VAG 2016 in Verbindung mit § 1 Z 1 der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV, BGBl. II Nr. 217/2015,a) Paragraph 248, Absatz 2, 4 und 8 VAG 2016 in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer eins, der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 217 aus 2015,,

b) § 79 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 1 der kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015,b) Paragraph 79, Absatz 3, VAG 2016 in Verbindung mit Paragraph eins, der kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 168 aus 2015,,

3. für den Rechnungskreis 3:

a) Art. 26 und 27 MiFIR, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 71, 72 und 89 WAG 2018 in Verbindung mit § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2,a) Artikel 26 und 27 MiFIR, Paragraph 2, Absatz 2 und 3, Paragraphen 71, 72 und 89 WAG 2018 in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 3,, Paragraph 16, Absatz 2 und Paragraph 17, Absatz eins und 2,

b) § 5 Abs. 2 ZGVG in Verbindung mit § 19 Abs. 2,b) Paragraph 5, Absatz 2, ZGVG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2,,

c) § 56 Abs. 6 AIFMG, § 45a Abs. 2 BMSVG, § 144 Abs. 2 InvFG 2011 und § 2 Abs. 13 ImmoInvFG jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2,c) Paragraph 56, Absatz 6, AIFMG, Paragraph 45 a, Absatz 2, BMSVG, Paragraph 144, Absatz 2, InvFG 2011 und Paragraph 2, Absatz 13, ImmoInvFG jeweils in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz eins und 2,

d) § 12 Abs. 2 RW-VG in Verbindung mit § 21 Abs. 2,d) Paragraph 12, Absatz 2, RW-VG in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 2,,

e) § 15 Abs. 3 Schwarmfinanzierung-VG in Verbindung mit § 14a Abs. 1,e) Paragraph 15, Absatz 3, Schwarmfinanzierung-VG in Verbindung mit Paragraph 14 a, Absatz eins,,

f) § 160 Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 WAG 2018, § 17a und Art. 54 IFR,f) Paragraph 160, Absatz eins a, BaSAG in Verbindung mit Paragraph 89, WAG 2018, Paragraph 17 a und Artikel 54, IFR,

4. für den Rechnungskreis 4: § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 30a Abs. 1 PKG sowie4. für den Rechnungskreis 4: Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz eins, PKG sowie

5. für die in Bezug auf die Rechnungskreise 1 bis 4 relevante Kostenbemessung bei den Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5: § 28 Abs. 6 FM-GwG in Verbindung mit § 21a Abs. 1 und 2.5. für die in Bezug auf die Rechnungskreise 1 bis 4 relevante Kostenbemessung bei den Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 5 :, Paragraph 28, Absatz 6, FM-GwG in Verbindung mit Paragraph 21 a, Absatz eins und 2,

(2) Die von den Kostenpflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 zu erstattenden Datenmeldungen gemäß Abs. 1 oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Berechnung der Kosten gemäß § 4 und der Vorauszahlungsbeträge gemäß § 9 sind der FMA spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Im Übrigen gelten die Fristen für die in Abs. 1 aufgeführten Meldungen.(2) Die von den Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 zu erstattenden Datenmeldungen gemäß Absatz eins, oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Berechnung der Kosten gemäß Paragraph 4 und der Vorauszahlungsbeträge gemäß Paragraph 9, sind der FMA spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Im Übrigen gelten die Fristen für die in Absatz eins, aufgeführten Meldungen.

(3) Weicht das Geschäftsjahr des Kostenpflichtigen vom Kalenderjahr ab, so ist jenes Geschäftsjahr des Kostenpflichtigen das vorangegangene Geschäftsjahr, das bis zum 31. Dezember jenes FMA-Geschäftsjahres, für das die Ist-Kostenverrechnung durchgeführt wird, endet; enden mehrere Geschäftsjahre des Kostenpflichtigen bis zum 31. Dezember jenes FMA-Geschäftsjahres, für das die Ist-Kostenverrechnung durchgeführt wird, so gelten diese als vorangegangenes Geschäftsjahr im Sinne des Abs. 2.(3) Weicht das Geschäftsjahr des Kostenpflichtigen vom Kalenderjahr ab, so ist jenes Geschäftsjahr des Kostenpflichtigen das vorangegangene Geschäftsjahr, das bis zum 31. Dezember jenes FMA-Geschäftsjahres, für das die Ist-Kostenverrechnung durchgeführt wird, endet; enden mehrere Geschäftsjahre des Kostenpflichtigen bis zum 31. Dezember jenes FMA-Geschäftsjahres, für das die Ist-Kostenverrechnung durchgeführt wird, so gelten diese als vorangegangenes Geschäftsjahr im Sinne des Absatz 2,

(4) Korrekturmeldungen von meldepflichtigen Instituten betreffend Daten des vorangegangenen Geschäftsjahres hat die FMA zu berücksichtigen, sofern sie bis längstens 10. Juni des Folgejahres bei der FMA einlangen.

§ 7. (1) Die FMA hat die Basis der Berechnung der Kosten festzusetzen, wenn die für die Kostenbemessung erforderlichen Datenmeldungen gemäß § 6 Paragraph 7, (1) Die FMA hat die Basis der Berechnung der Kosten festzusetzen, wenn die für die Kostenbemessung erforderlichen Datenmeldungen gemäß Paragraph 6

1. mangels Basisdaten nicht erstattet werden konnten oder mangels Meldepflicht gemäß den in § 6 Abs. 1 genannten Bestimmungen oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen nicht erstattet werden mussten oder 1. mangels Basisdaten nicht erstattet werden konnten oder mangels Meldepflicht gemäß den in Paragraph 6, Absatz eins, genannten Bestimmungen oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen nicht erstattet werden mussten oder

2. pflichtwidrig nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt worden sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die FMA (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz eins, vor, hat die FMA

1. eine Berechnung des Kostenanteils auf Basis der letztvorliegenden Datenmeldung gemäß § 6 oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen zuzüglich eines Zuschlages vorzunehmen oder 1. eine Berechnung des Kostenanteils auf Basis der letztvorliegenden Datenmeldung gemäß Paragraph 6, oder den entsprechenden Vorgängerbestimmungen zuzüglich eines Zuschlages vorzunehmen oder

2. hilfsweise den Kostenanteil in Höhe der Beträge gemäß Abs. 4 oder § 14 Abs. 3 Z 3 festzusetzen 2. hilfsweise den Kostenanteil in Höhe der Beträge gemäß Absatz 4, oder Paragraph 14, Absatz 3, Ziffer 3, festzusetzen.

§ 8. (1) Die gemäß § 4 vorgeschriebenen Beträge sind jeweils binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids zu erstatten. Paragraph 8, (1) Die gemäß Paragraph 4, vorgeschriebenen Beträge sind jeweils binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids zu erstatten.

(2) Die FMA hat Guthaben gemäß § 19 Abs. 5 FMABG binnen eines Monats nach Rechtskraft des Kostenbescheids und nach schriftlicher Bekanntgabe der Bankverbindung durch den Kostenpflichtigen zurückzuzahlen. (2) Die FMA hat Guthaben gemäß Paragraph 19, Absatz 5, FMABG binnen eines Monats nach Rechtskraft des Kostenbescheids und nach schriftlicher Bekanntgabe der Bankverbindung durch den Kostenpflichtigen zurückzuzahlen.

§ 9. (Vorauszahlungspflicht) Paragraph 9, (Vorauszahlungspflicht)

(1) Zur Leistung von Vorauszahlungsbeträgen für ein FMA-Geschäftsjahr sind jene Kostenpflichtigen verpflichtet, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 am 30. September des vorangehenden FMA-Geschäftsjahres erfüllen. Kostenpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d und h sind nicht vorauszahlungspflichtig. (1) Zur Leistung von Vorauszahlungsbeträgen für ein FMA-Geschäftsjahr sind jene Kostenpflichtigen verpflichtet, die die Voraussetzungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 am 30. September des vorangehenden FMA-Geschäftsjahres erfüllen. Kostenpflichtige gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera d und h sind nicht vorauszahlungspflichtig.

(2) Die FMA hat den gemäß Abs. 1 Vorauszahlungspflichtigen den auf sie jeweils entfallenden Vorauszahlungsbetrag mit Bescheid vorzuschreiben. Die in § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzten Termine sowie die in § 5 festgesetzte Regelung zur Rundung des vorgeschriebenen Kostenbeitrags sind hierbei anzuwenden. (2) Die FMA hat den gemäß Absatz eins, Vorauszahlungspflichtigen den auf sie jeweils entfallenden Vorauszahlungsbetrag mit Bescheid vorzuschreiben. Die in Paragraph 4, Absatz eins und 2 festgesetzten Termine sowie die in Paragraph 5, festgesetzte Regelung zur Rundung des vorgeschriebenen Kostenbeitrags sind hierbei anzuwenden.

(3) § 7 gilt bei der Vorschreibung von Vorauszahlungsbeträgen, sofern für die Berechnung des Vorauszahlungsbetrages für einen jeweiligen Kostenpflichtigen keine Ist-Kostenbeträge für das vorangegangene FMA-Geschäftsjahr verrechnet wurden. (3) Paragraph 7, gilt bei der Vorschreibung von Vorauszahlungsbeträgen, sofern für die Berechnung des Vorauszahlungsbetrages für einen jeweiligen Kostenpflichtigen keine Ist-Kostenbeträge für das vorangegangene FMA-Geschäftsjahr verrechnet wurden.

§ 13. Rechnungskreis 3, Subrechnungskreise Paragraph 13, Rechnungskreis 3, Subrechnungskreise

(1) Der Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) besteht abgesehen von den in Abs. 2 genannten Kostenpflichtigen aus den folgenden Kostenpflichtigen, die jeweils einen eigenen Subrechnungskreis bilden: (1) Der Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) besteht abgesehen von den in Absatz 2, genannten Kostenpflichtigen aus den folgenden Kostenpflichtigen, die jeweils einen eigenen Subrechnungskreis bilden:

1. Subrechnungskreis 1, dem die meldepflichtigen Institute gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a zugeordnet sind¹. Subrechnungskreis 1, dem die meldepflichtigen Institute gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, zugeordnet sind;

2. Subrechnungskreis 2, dem die Emittenten mit Ausnahme des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b zugeordnet sind². Subrechnungskreis 2, dem die Emittenten mit Ausnahme des Bundes gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, zugeordnet sind;

3. Subrechnungskreis 3, dem die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c zugeordnet sind³. Subrechnungskreis 3, dem die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, zugeordnet sind;

4. Subrechnungskreis 4, dem die Betreiber von Marktinfrastrukturen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d zugeordnet sind⁴. Subrechnungskreis 4, dem die Betreiber von Marktinfrastrukturen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera d, zugeordnet sind;

5. Subrechnungskreis 5, dem die Clearingmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. e zugeordnet sind⁵. Subrechnungskreis 5, dem die Clearingmitglieder gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera e, zugeordnet sind;

6. Subrechnungskreis 6, dem die Verwalter kollektiver Portfolios gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. f zugeordnet sind⁶. Subrechnungskreis 6, dem die Verwalter kollektiver Portfolios gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera f, zugeordnet sind;

7. Subrechnungskreis 7, dem die Administratoren gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g zugeordnet sind⁷. Subrechnungskreis 7, dem die Administratoren gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera g, zugeordnet sind;

8. Subrechnungskreis 8, dem die abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. i zugeordnet sind⁸. Subrechnungskreis 8, dem die abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera i, zugeordnet sind.

(2) Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h bilden keinen eigenen Subrechnungskreis und sind direkt dem Rechnungskreis 3 zugeordnet.(2) Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera h, bilden keinen eigenen Subrechnungskreis und sind direkt dem Rechnungskreis 3 zugeordnet.

§ 14. (1) Ergibt sich auf Grund der nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellten Kostenbemessung ein vorzuschreibender Kostenanteil, der unter dem für den Kostenpflichtigen gemäß Abs. 3 und 4 festgelegten Mindestpauschalbetrag liegt, so ist dem Kostenpflichtigen der Mindestpauschalbetrag vorzuschreiben.Paragraph 14, (1) Ergibt sich auf Grund der nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellten Kostenbemessung ein vorzuschreibender Kostenanteil, der unter dem für den Kostenpflichtigen gemäß Absatz 3 und 4 festgelegten Mindestpauschalbetrag liegt, so ist dem Kostenpflichtigen der Mindestpauschalbetrag vorzuschreiben.

(2) Die FMA ist berechtigt, bei Aufteilung der Jahreskosten die in Abs. 3 geregelten Mindestpauschalbeträge je Kostenpflichtigen anzusetzen. Die durch Vorschreibung von Mindestpauschalbeträgen entstandenen rechnerischen Überschüsse sind so auszugleichen, dass der Ausgleich stufenweise innerhalb der Gruppe von Kostenpflichtigen erfolgt, wobei meldepflichtige Institute gemäß § 13 Z 1, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, einerseits und sonstige meldepflichtige Institute gemäß § 13 Z 1 andererseits jeweils als eine Gruppe von Kostenpflichtigen gelten.(2) Die FMA ist berechtigt, bei Aufteilung der Jahreskosten die in Absatz 3, geregelten Mindestpauschalbeträge je Kostenpflichtigen anzusetzen. Die durch Vorschreibung von Mindestpauschalbeträgen entstandenen rechnerischen Überschüsse sind so auszugleichen, dass der Ausgleich stufenweise innerhalb der Gruppe von Kostenpflichtigen erfolgt, wobei meldepflichtige Institute gemäß Paragraph 13, Ziffer eins,, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, einerseits und sonstige meldepflichtige Institute gemäß Paragraph 13, Ziffer eins, andererseits jeweils als eine Gruppe von Kostenpflichtigen gelten.

§ 15. Subrechnungskreis 1 (Meldepflichtige Institute)Paragraph 15, Subrechnungskreis 1 (Meldepflichtige Institute)

(1) Geschäftsmeldungen gemäß Art. 26 MiFIR sind für die Zwecke der Kostenbemessung zu gewichten. Den neu gemeldeten Geschäften sowie den diesbezüglichen Stornomeldungen, die jeweils gesondert als kostenpflichtige Geschäfte zu behandeln sind, ist hierfür ein Gewicht von 100 vH zuzuordnen, soweit für einzelne Geschäftsarten nicht besondere Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 2 oder 3 gelten.(1) Geschäftsmeldungen gemäß Artikel 26, MiFIR sind für

die Zwecke der Kostenbemessung zu gewichten. Den neu gemeldeten Geschäften sowie den diesbezüglichen Stornomeldungen, die jeweils gesondert als kostenpflichtige Geschäfte zu behandeln sind, ist hierfür ein Gewicht von 100 vH zuzuordnen, soweit für einzelne Geschäftsarten nicht besondere Gewichtungsfaktoren gemäß Absatz 2, oder 3 gelten.

(2) Bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind und die nicht gemäß § 27a BWG zur Lösung des Anschlusses an das Zentralinstitut berechtigt sind, gilt anstelle des in Abs. 1 genannten Gewichtes eine Gewichtung von 6,9 vH, sofern der unmittelbare Auftraggeber ein Kunde gemäß Art. 2 Abs. 1 Nummer 7 MiFIR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 MiFID II ist und der als Gegenpartei gemeldete Käufer oder Verkäufer gemäß Anhang I Tabelle 2 Felder 7 bis 11 und 16 bis 20 Melde-RTS das zuständige Zentralinstitut oder ein anderes demselben zuständigen Zentralinstitut angeschlossenes Kreditinstitut ist. Für innersektorale Geschäfte zwischen angeschlossenen Kreditinstituten, bei denen der unmittelbare Auftraggeber kein Kunde gemäß Art. 2 Abs. 1 Nummer 7 MiFIR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 MiFID II ist, gilt jedoch die Gewichtung gemäß Abs. 1 und 3. Für Zwecke der Kostenbemessung gelten die innersektoralen Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte zwischen den angeschlossenen Kreditinstituten als ein kostenpflichtiges Geschäft, dessen Kosten jenem Sektorinstitut vorzuschreiben sind, das das meldepflichtige Geschäft innersektoral nicht mehr weiterleitet. Das zuständige Zentralinstitut und die angeschlossenen Kreditinstitute haben der FMA bis zum 30. Juni des Folgejahres die erforderlichen Referenzdaten zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind und die nicht gemäß Paragraph 27 a, BWG zur Lösung des Anschlusses an das Zentralinstitut berechtigt sind, gilt anstelle des in Absatz eins, genannten Gewichtes eine Gewichtung von 6,9 vH, sofern der unmittelbare Auftraggeber ein Kunde gemäß Artikel 2, Absatz eins, Nummer 7 MiFIR in Verbindung mit Artikel 4, Absatz eins, Nummer 9 MiFID römisch zwei ist und der als Gegenpartei gemeldete Käufer oder Verkäufer gemäß Anhang römisch eins Tabelle 2 Felder 7 bis 11 und 16 bis 20 Melde-RTS das zuständige Zentralinstitut oder ein anderes demselben zuständigen Zentralinstitut angeschlossenes Kreditinstitut ist. Für innersektorale Geschäfte zwischen angeschlossenen Kreditinstituten, bei denen der unmittelbare Auftraggeber kein Kunde gemäß Artikel 2, Absatz eins, Nummer 7 MiFIR in Verbindung mit Artikel 4, Absatz eins, Nummer 9 MiFID römisch zwei ist, gilt jedoch die Gewichtung gemäß Absatz eins und 3, Für Zwecke der Kostenbemessung gelten die innersektoralen Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte zwischen den angeschlossenen Kreditinstituten als ein kostenpflichtiges Geschäft, dessen Kosten jenem Sektorinstitut vorzuschreiben sind, das das meldepflichtige Geschäft innersektoral nicht mehr weiterleitet. Das zuständige Zentralinstitut und die angeschlossenen Kreditinstitute haben der FMA bis zum 30. Juni des Folgejahres die erforderlichen Referenzdaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Börseunternehmen gemäß § 3 BörseG 2018 haben der FMA ihre Handelsdaten zum Zwecke der Kostenbemessung zu übermitteln. Für gemeldete Geschäfte, die nach Maßgabe der übermittelten Handelsdaten im Rahmen einer Tätigkeit als Market Maker gemäß § 52 BörseG 2018 abgeschlossen wurden, verringert sich das Gewicht gemäß Abs. 1 auf 2,9 vH.(3) Börseunternehmen gemäß Paragraph 3, BörseG 2018 haben der FMA ihre Handelsdaten zum Zwecke der Kostenbemessung zu übermitteln. Für gemeldete Geschäfte, die nach Maßgabe der übermittelten Handelsdaten im Rahmen einer Tätigkeit als Market Maker gemäß Paragraph 52, BörseG 2018 abgeschlossen wurden, verringert sich das Gewicht gemäß Absatz eins, auf 2,9 vH.

(4) Eine kumulative Anwendung der Abs. 2 und 3 findet nicht statt, auch wenn das gemeldete Geschäft die Voraussetzungen beider vorgenannter Absätze erfüllt.(4) Eine kumulative Anwendung der Absatz 2 und 3 findet nicht statt, auch wenn das gemeldete Geschäft die Voraussetzungen beider vorgenannter Absätze erfüllt.

(5) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 im Einzelnen entfallenden Beträge, gerechnet nach ihrem Anteil der gemeldeten Geschäfte an der Gesamtzahl der gemeldeten Geschäfte, zu ermitteln, wobei die Geschäfte im Verhältnis der Relationen gemäß Abs. 1 bis 3 zu gewichten sind.(5) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, im Einzelnen entfallenden Beträge, gerechnet nach ihrem Anteil der gemeldeten Geschäfte an der Gesamtzahl der gemeldeten Geschäfte, zu ermitteln, wobei die Geschäfte im Verhältnis der Relationen gemäß Absatz eins bis 3 zu gewichten sind.

§ 17. Subrechnungskreis 3 (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen)Paragraph 17, Subrechnungskreis 3 (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen)

(1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die im Wege der

Niederlassungsfreiheit gemäß § 19 WAG 2018 oder über eine Zweigstelle gemäß § 21 WAG 2018 in Österreich tätig werden, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten auch durch Vorlage des Jahresabschlusses der Wertpapierfirma oder der Drittlandfirma nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Die Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die im Wege der Niederlassungsfreiheit gemäß Paragraph 19, WAG 2018 oder über eine Zweigstelle gemäß Paragraph 21, WAG 2018 in Österreich tätig werden, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten auch durch Vorlage des Jahresabschlusses der Wertpapierfirma oder der Drittlandfirma nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss weist die Referenzdaten gemäß Abs. 2 aus; 1. Der vorgelegte Jahresabschluss weist die Referenzdaten gemäß Absatz 2, aus;
2. der vorgelegte Jahresabschluss ist nach dem auf diesen anwendbaren Recht von einem Abschlussprüfer geprüft, soweit dies in dem auf diesen Jahresabschluss anwendbaren Recht vorgesehen ist, oder hilfsweise erfolgt die Meldung der Referenzdaten zumindest mit einer Bestätigung der Geschäftsleitung des Kostenpflichtigen, über die Referenzdaten wahrheitsgemäß Auskunft gegeben zu haben;
3. dem vorgelegten Jahresabschluss liegt eine beglaubigte Übersetzung des Jahresabschlusses samt Prüfvermerk in deutscher Sprache hinsichtlich der Referenzdaten bei.

Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018 entfällt das Erfordernis der Prüfung der Referenzdaten. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, WAG 2018 entfällt das Erfordernis der Prüfung der Referenzdaten.

(2) Als Referenzdaten gemäß Abs. 1 gelten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr. Von diesen Umsatzerlösen sind jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 an andere Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 weitergeleitet wurden und von letzteren als Referenzdaten gemäß Abs. 1 zu melden sind. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Erlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen. (2) Als Referenzdaten gemäß Absatz eins, gelten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr. Von diesen Umsatzerlösen sind jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, an andere Kostenpflichtige gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, weitergeleitet wurden und von letzteren als Referenzdaten gemäß Absatz eins, zu melden sind. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Erlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.

(3) Der Kostenanteil einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 für ein FMA-Geschäftsjahr ergibt sich vorbehaltlich Abs. 3a und 3b aus dem Verhältnis der gewichteten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen des jeweiligen Kostenpflichtigen zu den gesamten Umsatzerlösen aller Kostenpflichtiger gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 aus diesen Dienstleistungen. Das Gewicht ist (3) Der Kostenanteil einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines sonstigen Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, für ein FMA-Geschäftsjahr ergibt sich vorbehaltlich Absatz 3 a und 3 b aus dem Verhältnis der gewichteten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen des jeweiligen Kostenpflichtigen zu den gesamten Umsatzerlösen aller Kostenpflichtiger gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, aus diesen Dienstleistungen. Das Gewicht ist

1. 50 vH bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
2. 80 vH bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder Art. 12 IFR². 80 vH bei Wertpapierfirmen gemäß Artikel eins, Absatz 2, zweiter Unterabsatz oder Artikel 12, IFR,
3. 100 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3, 6 oder 9 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 oder 4 zu fallen, sowie bei Zentralverwahrern, 3. 100 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins bis 3, 6 oder 9 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Ziffer 2, oder 4 zu fallen, sowie bei Zentralverwahrern,

4. 125 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 oder 8 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 zu fallen, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung, 4. 125 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 4, 5, 7, oder 8 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Ziffer 2, zu fallen, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12, Absatz eins, DLT-Pilot-Verordnung,

5. 67 vH bei Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften und AIFM.

(3a) Bei Unternehmen der Vertragsversicherung sind im Rahmen der Gewichtung nur Erlöse aus Vermittlungsgeschäften gemäß § 6 Abs. 3 VAG 2016 zu berücksichtigen, bei Verwaltungsgesellschaften nur solche aus Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 und bei AIFM nur solche aus Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 lit. a und c AIFMG. Bei Zentralverwahrern sind die Erlöse aus Dienstleistungen zu berücksichtigen, die erlaubterweise gemäß Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 18 CSDR erbracht worden sind. (3a) Bei Unternehmen der Vertragsversicherung sind im Rahmen der Gewichtung nur Erlöse aus Vermittlungsgeschäften gemäß Paragraph 6, Absatz 3, VAG 2016 zu berücksichtigen, bei Verwaltungsgesellschaften nur solche aus Dienstleistungen gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 3 und 4 InvFG 2011 und bei AIFM nur solche aus Dienstleistungen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins und 2 Litera a und c AIFMG. Bei Zentralverwahrern sind die Erlöse aus Dienstleistungen zu berücksichtigen, die erlaubterweise gemäß Artikel 17, Absatz 5, in Verbindung mit Artikel 18, CSDR erbracht worden sind.

(3b) Bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung sind neben Umsatzerlösen aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften auch Umsatzerlöse aus Abwicklungsdienstleistungen aufgrund des Betriebs eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems zu berücksichtigen. (3b) Bei Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12, Absatz eins, DLT-Pilot-Verordnung sind neben Umsatzerlösen aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften auch Umsatzerlöse aus Abwicklungsdienstleistungen aufgrund des Betriebs eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Kostenpflichtigen im Ausland, der über eine Zweigstelle im Inland tätig wird, treten an die Stelle seiner Umsatzerlöse die Umsatzerlöse, die seiner Zweigstelle zuzurechnen wären, wenn sie ein hundertprozentiges Tochterunternehmen des Kostenpflichtigen wäre. Unabhängig von einer bestehenden Zweigstelle gehören hierzu auch Umsatzerlöse, die im Wege der Niederlassungsfreiheit gemäß § 19 WAG 2018 in Österreich durch Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler in Österreich erwirtschaftet werden. (4) Bei einem Kostenpflichtigen im Ausland, der über eine Zweigstelle im Inland tätig wird, treten an die Stelle seiner Umsatzerlöse die Umsatzerlöse, die seiner Zweigstelle zuzurechnen wären, wenn sie ein hundertprozentiges Tochterunternehmen des Kostenpflichtigen wäre. Unabhängig von einer bestehenden Zweigstelle gehören hierzu auch Umsatzerlöse, die im Wege der Niederlassungsfreiheit gemäß Paragraph 19, WAG 2018 in Österreich durch Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler in Österreich erwirtschaftet werden.

§ 20. Subrechnungskreis 6 (Verwalter kollektiver Portfolios) Paragraph 20, Subrechnungskreis 6 (Verwalter kollektiver Portfolios)

(1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die über eine Zweigstelle gemäß § 36 InvFG 2011 oder § 33 AIFMG im Inland tätig werden oder Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG sind, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten unter Heranziehung des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft, des EU-AIFM oder des Nicht-EU-AIFM nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Die Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Kostenpflichtige, die über eine Zweigstelle gemäß Paragraph 36, InvFG 2011 oder Paragraph 33, AIFMG im Inland tätig werden oder Nicht-EU-AIFM gemäß Paragraph 39, Absatz 3, AIFMG sind, können die Erfüllung des Erfordernisses der Prüfung der übermittelten Referenzdaten unter Heranziehung des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft, des EU-AIFM oder des Nicht-EU-AIFM nachweisen, wenn folgende, zusammen vorliegende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Jahresabschluss weist die Referenzdaten der inländischen Zweigstelle aus;
2. der Jahresabschluss ist nach dem auf diesen anwendbaren Recht von einem Abschlussprüfer geprüft;

3. dem vorgelegten Jahresabschluss liegt eine beglaubigte Übersetzung des Jahresabschlusses samt Prüfvermerk in deutscher Sprache hinsichtlich der Referenzdaten bei.

(2) Als Referenzdaten gemäß Abs. 1 gelten für Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 die eingehobenen Verwaltungskosten der Betrieblichen Vorsorgekassen, die eingehobenen Provisionserträge der Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und die Umsatzerlöse der AIFM aus der Verwaltung von AIF für das betreffende FMA-Geschäftsjahr. Von diesen Erlösen sind jeweils jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 an andere Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 weitergeleitet wurden und von letzteren als Referenzdaten gemäß Abs. 1 zu melden sind. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Verwaltungskosten, Provisionserträge oder Umsatzerlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen. (2) Als Referenzdaten gemäß Absatz eins, gelten für Kostenpflichtige gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, die eingehobenen Verwaltungskosten der Betrieblichen Vorsorgekassen, die eingehobenen Provisionserträge der Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und die Umsatzerlöse der AIFM aus der Verwaltung von AIF für das betreffende FMA-Geschäftsjahr. Von diesen Erlösen sind jeweils jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, an andere Kostenpflichtige gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, weitergeleitet wurden und von letzteren als Referenzdaten gemäß Absatz eins, zu melden sind. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Einhebung der Verwaltungskosten, Provisionserträge oder Umsatzerlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.

(3) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 im Einzelnen entfallenden Beträge, gerechnet nach ihrem Anteil am Gesamtvolumen der eingehobenen Verwaltungskosten der Betrieblichen Vorsorgekassen, der eingehobenen Provisionserträge der Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und der Umsatzerlöse der AIFM aus der Verwaltung von AIF zu ermitteln. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Gesamtvolumens aller Verwaltungskosten, Provisionserträge oder Umsatzerlöse, die der einzelne Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 im betreffenden FMA-Geschäftsjahr eingehoben hat, abzüglich jener Erlöse, die nach § 17 Abs. 1 zu melden sind, zum Gesamtvolumen aller eingehobenen Verwaltungskosten, Provisionserträge und Umsatzerlöse, die alle Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 im betreffenden FMA-Geschäftsjahr eingehoben haben. Bei registrierten AIFM sind hierbei nur 50 vH der eingehobenen Umsatzerträge zu berücksichtigen. (3) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, im Einzelnen entfallenden Beträge, gerechnet nach ihrem Anteil am Gesamtvolumen der eingehobenen Verwaltungskosten der Betrieblichen Vorsorgekassen, der eingehobenen Provisionserträge der Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und der Umsatzerlöse der AIFM aus der Verwaltung von AIF zu ermitteln. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Gesamtvolumens aller Verwaltungskosten, Provisionserträge oder Umsatzerlöse, die der einzelne Kostenpflichtige gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, im betreffenden FMA-Geschäftsjahr eingehoben hat, abzüglich jener Erlöse, die nach Paragraph 17, Absatz eins, zu melden sind, zum Gesamtvolumen aller eingehobenen Verwaltungskosten, Provisionserträge und Umsatzerlöse, die alle Kostenpflichtigen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 6, im betreffenden FMA-Geschäftsjahr eingehoben haben. Bei registrierten AIFM sind hierbei nur 50 vH der eingehobenen Umsatzerträge zu berücksichtigen.

3.2.2. Zur rechtlichen Beurteilung der Zuordnung der Aufsichtskosten

3.2.2.1 § 19 Abs 1 FMABG verpflichtet die belBeh für jeden der in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Abs. 2 auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Im konkreten Fall ist der Rechnungskreis 3 („Kosten der Wertpapieraufsicht“) maßgeblich. 3.2.2.1 Paragraph 19, Absatz eins, FMABG verpflichtet die belBeh für jeden der in Paragraph 2, Absatz eins bis 4 FMABG genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Sie hat bei der internen Organisation für die weitestmögliche direkte Zuordnung der Aufsichtskosten (Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstige Aufwendungen) zu diesen Rechnungskreisen Vorsorge zu treffen. Jene Kosten, die einem bestimmten Rechnungskreis nicht direkt zugeordnet werden können, sind gemäß Absatz 2, auf die einzelnen Rechnungskreise aufzuteilen. Im konkreten Fall ist der Rechnungskreis 3 („Kosten der Wertpapieraufsicht“) maßgeblich.

Gemäß § 89 Abs 2 WAG 2018 ist die belBeh verpflichtet, die auf die Kostenpflichtigen entfallenden Beträge mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die belBeh nähere Regelungen über die Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen hat. (Verordnungsermächtigung, Art 18 Abs 2 B-VG; vgl idZ auch Redl in Brandl/Saria, WAG 2018, § 89 Rz 40ff). Gemäß Paragraph 89, Absatz 2, WAG 2018 ist die belBeh verpflichtet, die auf die Kostenpflichtigen entfallenden Beträge mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die belBeh nähere Regelungen über die Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen hat. (Verordnungsermächtigung, Artikel 18, Absatz 2, B-VG; vergleiche idZ auch Redl in Brandl/Saria, WAG 2018, Paragraph 89, Rz 40ff).

Die belBeh ist bei der Erlassung einer solchen Verordnung nicht völlig frei, sondern sie hat die Vorgaben des § 89 Abs 1 und 2 WAG 2018 zu beachten. Demzufolge hat die belBeh bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 89 Abs 2 Z 1 und 2 WAG 2018 auf Art und Ausmaß der meldepflichtigen Geschäfte und der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie hinsichtlich der Emittenten auf Art und Ausmaß der ausgegebenen meldepflichtigen Instrumente Bedacht zu nehmen. Die belBeh ist bei der Erlassung einer solchen Verordnung nicht völlig frei, sondern sie hat die Vorgaben des Paragraph 89, Absatz eins und 2 WAG 2018 zu beachten. Demzufolge hat die belBeh bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Paragraph 89, Absatz 2, Ziffer eins und 2 WAG 2018 auf Art und Ausmaß der meldepflichtigen Geschäfte und der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie hinsichtlich der Emittenten auf Art und Ausmaß der ausgegebenen meldepflichtigen Instrumente Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 89 Abs 1 WAG 2018 ist bei der Erlassung der in Abs 2 vorgesehenen Verordnungen und der auf dieser Basis bescheidmäßig festzusetzenden Aufsichtskosten zudem auf das Verursacherprinzip und auf das volkswirtschaftliche Interesse an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen zu achten. Gemäß Paragraph 89, Absatz eins, WAG 2018 ist bei der Erlassung der in Absatz 2, vorgesehenen Verordnungen und der auf dieser Basis bescheidmäßig festzusetzenden Aufsichtskosten zudem auf das Verursacherprinzip und auf das volkswirtschaftliche Interesse an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen zu achten.

IdZ hat der VfGH zudem klargestellt, an seiner Judikatur festzuhalten, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen und so eine am Ziel der Verwaltungsökonomie orientierte Gesetzesvollziehung zu ermöglichen. Dies ermächtigt den Gesetzgeber freilich nicht, für die Aufteilung einer Kostenersatzpflicht jeden beliebigen Ansatz zu wählen. Der Anknüpfungspunkt muss vielmehr ein tauglicher sein und darf zu keinen willkürlichen Belastungsergebnissen führen (vgl VfGH 30.09.2002, B891/02 ua, SlgNr 16641 unter Verweis auf VfSlg. 16.048/2000 mit weiteren Hinweisen auf die Vorjudikatur und VfSlg. 16.048/2000 mwH). IdZ hat der VfGH zudem klargestellt, an seiner Judikatur festzuhalten, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen und so eine am Ziel der Verwaltungsökonomie orientierte Gesetzesvollziehung zu ermöglichen. Dies ermächtigt den Gesetzgeber freilich nicht, für die Aufteilung einer Kostenersatzpflicht jeden beliebigen Ansatz zu wählen. Der Anknüpfungspunkt muss vielmehr ein tauglicher sein und darf zu keinen willkürlichen Belastungsergebnissen führen vergleiche VfGH 30.09.2002, B891/02 ua, SlgNr 16641 unter Verweis auf VfSlg. 16.048 aus 2000, mit weiteren Hinweisen auf die Vorjudikatur und VfSlg. 16.048 aus 2000, mwH).

3.2.2.2 Im gegenständlichen Verfahren findet sich die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der Aufsichtskosten der bF in § 3 Abs 1 Z 3 lit c FMA-KVO 2016. Demzufolge ist zur Erstattung der Aufsichtskosten für ein FMA-Geschäftsjahr verpflichtet und insofern „Kostenpflichtiger“ gemäß den in § 1 Z 3 FMA-KVO 2016 genannten Bestimmungen, neben anderen, wer „über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 verfügt.“ 3.2.2.2 Im gegenständlichen Verfahren findet sich die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der Aufsichtskosten der bF in § 3 Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, FMA-KVO 2016. Demzufolge ist zur Erstattung der Aufsichtskosten für ein FMA-Geschäftsjahr verpflichtet und insofern „Kostenpflichtiger“ gemäß den in Paragraph eins, Ziffer 3, FMA-KVO 2016 genannten Bestimmungen, neben anderen, wer „über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, WAG 2018 verfügt.“

3.2.2.2.1 Aufgrund der in § 3 Abs 1 Z 3 lit c FMA-KVO 2016 vorgenommenen Bezugnahme auf das WAG 2018 und die dort enthaltenen Bestimmungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist die zitierte Regelung der FMA KVO 2016 in Zusammenhalt mit § 3 WAG 2018 zu lesen. § 3 Abs 1 WAG 2018 legt fest, dass eine Wertpapierfirma eine juristische Person ist, „die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen.“ 3.2.2.2.1 Aufgrund der in § 3 Absatz

eins, Ziffer 3, Litera c, FMA-KVO 2016 vorgenommenen Bezugnahme auf das WAG 2018 und die dort enthaltenen Bestimmungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist die zitierte Regelung der FMA KVO 2016 in Zusammenhalt mit Paragraph 3, WAG 2018 zu lesen. Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 legt fest, dass eine Wertpapierfirma eine juristische Person ist, „die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen.“

§ 3 Abs 2 WAG 2018 legt sodann fest, dass die gewerbliche Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einer Konzession der FMA bedarf: Paragraph 3, Absatz 2, WAG 2018 legt sodann fest, dass die gewerbliche Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einer Konzession der FMA bedarf:

„Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018), „Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ (Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018).

IdZ ist auch auf die Legaldefinition des § 1 Z 3 lit d WAG 2018 zu verweisen, nach der unter „Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten“ auch die Portfolioverwaltung fällt, wobei darunter „die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ zu verstehen ist. IdZ ist auch auf die Legaldefinition des Paragraph eins, Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 zu verweisen, nach der unter „Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten“ auch die Portfolioverwaltung fällt, wobei darunter „die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ zu verstehen ist.

Der Gesetzgeber des WAG 2018 subsumiert unter den Begriff der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sohin die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis, was bereits eine Unterscheidung zwischen individueller und kollektiver Portfolioverwaltung indiziert.

3.2.2.2.2 In der Lehre wird ebenfalls auf die Differenzierung zwischen individuellem und kollektivem Portfoliomanagement Bezug genommen:

Die individuelle Portfolioverwaltung ist demnach die Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis, die durch eine Vollmacht der Kunden gedeckt ist, was einen Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaften miteinschließt. Da die individuelle Portfolioverwaltung gemäß § 1 Z 2 lit d WAG 2018 eine Wertpapierdienstleistung darstellt, kann diese auch von Kreditinstituten (§ 1 Abs 3 BWG) und von Wertpapierfirmen (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018) erbracht werden, weshalb in diesen Fällen ua das WAG anzuwenden ist. Die individuelle Portfolioverwaltung ist demnach die Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis, die durch eine Vollmacht der Kunden gedeckt ist, was einen Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaften miteinschließt. Da die individuelle Portfolioverwaltung gemäß Paragraph eins, Ziffer 2, Litera d, WAG 2018 eine Wertpapierdienstleistung darstellt, kann diese auch von Kreditinstituten (Paragraph eins, Absatz 3, BWG) und von Wertpapierfirmen (§ 3 Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018) erbracht werden, weshalb in diesen Fällen ua das WAG anzuwenden ist.

Für die laufende Veranlagung einer im Eigentum mehrerer Anleger stehenden Sondermasse, liegt dagegen eine kollektive Portfolioverwaltung vor (vgl dazu Riss/Winner/Wolfbauer, Kollektive versus individuelle Portfolioverwaltung - die Crux mit dem Dienstleistungsbegriff, ZFR 2023, 369). Die kollektive Portfolioverwaltung umfasst die Anlageverwaltung samt den administrativen Tätigkeiten wie die Rechnungslegungsdienstleistungen (zb Rechenschafts- und Halbjahresberichte), Behandlung von Kundenanfragen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance), Führung von Aufzeichnungen und (im Falle von verwalteten Investmentfonds) auch den Vertrieb der Anteilsscheine. (vgl zu alledem Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, § 29 Rz 67 und 69). Für die laufende Veranlagung einer im Eigentum mehrerer Anleger stehenden Sondermasse, liegt dagegen eine kollektive Portfolioverwaltung vor vergleiche dazu Riss/Winner/Wolfbauer, Kollektive versus individuelle Portfolioverwaltung - die Crux mit dem Dienstleistungsbegriff, ZFR 2023, 369). Die kollektive Portfolioverwaltung umfasst die Anlageverwaltung samt den administrativen Tätigkeiten wie die Rechnungslegungsdienstleistungen (zb Rechenschafts- und

Halbjahresberichte), Behandlung von Kundenanfragen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance), Führung von Aufzeichnungen und (im Falle von verwalteten Investmentfonds) auch den Vertrieb der Anteilsscheine. vergleiche zu alledem Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, Paragraph 29, Rz 67 und 69).

3.2.2.2.3 Neben dieser allgemeinen Unterscheidung zwischen kollektiver und individueller Portfolioverwaltung ist auch die Frage des delegierten Portfoliomanagements und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen zu beleuchten. Die für eine solche Delegation zu beachtende Rechtsgrundlage findet sich für den Bereich von Investmentfonds in § 28 Abs 1 InvFG 2011 und für den Bereich der AIF in § 18 AIFMG. 3.2.2.2.3 Neben dieser allgemeinen Unterscheidung zwischen kollektiver und individueller Portfolioverwaltung ist auch die Frage des delegierten Portfoliomanagements und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen zu beleuchten. Die für eine solche Delegation zu beachtende Rechtsgrundlage findet sich für den Bereich von Investmentfonds in Paragraph 28, Absatz eins, InvFG 2011 und für den Bereich der AIF in Paragraph 18, AIFMG.

Nach § 28 Abs 1 InvFG 2011 ist eine Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine oder mehrere ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte zu übertragen. Diese Form der Delegation ist dem Aufsichtsrecht nicht fremd, auch andere regulatorische Rahmenwerke wie das BWG oder das WAG 2018 und deren unionsrechtliche Grundlagen gestatten die Delegation einzelner Aufgaben an Dritte, normieren aber gleichzeitig formale und materielle Kriterien für eine solche Einbindung Dritter in die Tätigkeit eines Rechtsträgers. Nach Paragraph 28, Absatz eins, InvFG 2011 ist eine Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine oder mehrere ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte zu übertragen. Diese Form der Delegation ist dem Aufsichtsrecht nicht fremd, auch andere regulatorische Rahmenwerke wie das BWG oder das WAG 2018 und deren unionsrechtliche Grundlagen gestatten die Delegation einzelner Aufgaben an Dritte, normieren aber gleichzeitig formale und materielle Kriterien für eine solche Einbindung Dritter in die Tätigkeit eines Rechtsträgers.

Auch ein AIFM ist berechtigt, die Veranlagung des AIF an konzessionierte Dritte zu übertragen (§ 18 AIFMG). Auch ein AIFM ist berechtigt, die Veranlagung des AIF an konzessionierte Dritte zu übertragen (Paragraph 18, AIFMG).

Wie in II.1 1.2 festgestellt, handelt sich im vorliegenden Fall bloß um eine Auslagerung der nach der Konzeption des Gesetzes grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft, hier also der bFp, zu vollziehenden Aufgaben. Wie in römisch zwei.1 1.2 festgestellt, handelt sich im vorliegenden Fall bloß um eine Auslagerung der nach der Konzeption des Gesetzes grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft, hier also der bFp, zu vollziehenden Aufgaben.

Die übernehmenden Gesellschaften üben dabei im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben exakt dieselben Befugnisse aus, wie die Verwaltungsgesellschaft dies tun würde und müsste. Durch die bloße Übertragung (Delegation) an einen Dritten ändert sich der Charakter der Dienstleistung und die damit verbundenen Aufgaben nicht und eine kollektive Portfolioverwaltung wandelt sich dadurch nicht zu einer individuellen (vgl dazu bereits ausführlich BVwG 29.06.2021, W204 2236085-1; idS auch VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 24: „Die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung wird dadurch nicht zur individuellen...“). Die übernehmenden Gesellschaften üben dabei im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben exakt dieselben Befugnisse aus, wie die Verwaltungsgesellschaft dies tun würde und müsste. Durch die bloße Übertragung (Delegation) an einen Dritten ändert sich der Charakter der Dienstleistung und die damit verbundenen Aufgaben nicht und eine kollektive Portfolioverwaltung wandelt sich dadurch nicht zu einer individuellen vergleiche dazu bereits ausführlich BVwG 29.06.2021, W204 2236085-1; idS auch VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 24: „Die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung wird dadurch nicht zur individuellen...“).

3.2.2.3 Zur Frage der rechtlichen Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (auch kollektiver) Portfolioverwaltung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176 umfassend Stellung genommen und einige grundlegende Aspekte klargestellt:

Unionsrechtlich ist eine individuelle Portfolioverwaltung bereits im Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) geregelt. Dort wird ein Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger verlangt. Nur mehr als Portfolioverwaltung wird diese Tätigkeit in den Nachfolgerichtlinien bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG [MiFID I] und Art. 4 Abs. 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU [MiFID II]). Unionsrechtlich ist eine individuelle Portfolioverwaltung bereits im Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) geregelt. Dort wird ein Ermessensspielraum im

Rahmen eines Mandats der Anleger verlangt. Nur mehr als Portfolioverwaltung wird diese Tätigkeit in den Nachfolgerichtlinien bezeichnet (Artikel 4, Absatz eins, Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG [MiFID I] und Artikel 4, Absatz eins, Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU [MiFID II]).

Der Tätigkeitsbereich von Verwaltungsgesellschaften wird in Art. 6 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) auf die Verwaltung von Investmentfonds und Investmentgesellschaften beschränkt und im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW III) als gemeinsame Portfolioverwaltung der individuellen Portfolioverwaltung gegenübergestellt. In diesem Sinn wird der OGAW-Richtlinie ein Art. 1a hinzugefügt, der in Nummer 2 die gemeinsame Portfolioverwaltung in der Verwaltung von in der Form eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft konstituierten OGAW sieht und auf die im Anhang II genannten Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung verweist. Der Tätigkeitsbereich von Verwaltungsgesellschaften wird in Artikel 6, der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) auf die Verwaltung von Investmentfonds und Investmentgesellschaften beschränkt und im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW römisch drei) als gemeinsame Portfolioverwaltung der individuellen Portfolioverwaltung gegenübergestellt. In diesem Sinn wird der OGAW-Richtlinie ein Artikel eins a, hinzugefügt, der in Nummer 2 die gemeinsame Portfolioverwaltung in der Verwaltung von in der Form eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft konstituierten OGAW sieht und auf die im Anhang römisch zwei genannten Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung verweist.

Die Einräumung der mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV) vorgesehenen Möglichkeit, den Verwaltungsgesellschaften zusätzlich zur Verwaltung von OGAW die individuelle Verwaltung von Anlegerportfolios auf Einzelkundenbasis zu erlauben, begründet Erwägungsgrund 13 der zitierten Richtlinie unter anderem mit dem Zweck, dass diese Gesellschaften dadurch erhebliche Skaleneffekte erzielen können. Erwägungsgrund 14 sieht diese Verwaltung von individuellen Anlageportfolios als Wertpapierdienstleistung, die von der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) abgedeckt ist. Dabei handelt es sich nach dem Wortlaut und nach der Intention des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV) um eine von Verwaltungsgesellschaften zusätzlich erbrachte Dienstleistung. Die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung wird dadurch nicht zur individuellen, weil die solcherart erfolgte Übertragung der Anlageverwaltung auf Dritte einer eigenen Bestimmung unterliegt, nämlich Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV). Diese Form der Übertragung von spezifischen Aufgaben und Funktionen wird auch in den Erwägungsgründen 12 der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW III) und 16 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV) ohne Bezugnahme auf eine individuelle Portfolioverwaltung angesprochen. Die Einräumung der mit Artikel 6, Absatz 3, der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier) vorgesehenen Möglichkeit, den Verwaltungsgesellschaften zusätzlich zur Verwaltung von OGAW die individuelle Verwaltung von Anlegerportfolios auf Einzelkundenbasis zu erlauben, begründet Erwägungsgrund 13 der zitierten Richtlinie unter anderem mit dem Zweck, dass diese Gesellschaften dadurch erhebliche Skaleneffekte erzielen können. Erwägungsgrund 14 sieht diese Verwaltung von individuellen Anlageportfolios als Wertpapierdienstleistung, die von der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID römisch eins) abgedeckt ist. Dabei handelt es sich nach dem Wortlaut und nach der Intention des Artikel 6, Absatz 3, der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier) um eine von Verwaltungsgesellschaften zusätzlich erbrachte Dienstleistung. Die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung wird dadurch nicht zur individuellen, weil die solcherart erfolgte Übertragung der Anlageverwaltung auf Dritte einer eigenen Bestimmung unterliegt, nämlich Artikel 13, Absatz eins, Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier). Diese Form der Übertragung von spezifischen Aufgaben und Funktionen wird auch in den Erwägungsgründen 12 der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW römisch drei) und 16 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier) ohne Bezugnahme auf eine individuelle Portfolioverwaltung angesprochen.

Auch Verwalter von AIF, also juristische Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten, erbringen grundsätzlich eine kollektive Portfolioverwaltung (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm. Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU [AIFM]), sei es als externe oder interne Verwalter (Art. 5 Abs. 1 leg. cit.). Ebenso ist davon abweichend und damit zusätzlich (vgl. Art. 6 Abs. 5 leg. cit.) die Erbringung der Dienstleistung der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten mit Ermessensspielraum (Art. 6 Abs. 4 leg. cit.) und die Übertragung der Aufgaben an Dritte (Art. 20 leg. cit.) vorgesehen. Auch Verwalter von AIF, also juristische Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten, erbringen grundsätzlich eine kollektive Portfolioverwaltung (vergleiche Artikel 6, Absatz 2 und 3 in Verbindung mit

Anhang römisch eins der Richtlinie 2011/61/EU [AIFM]), sei es als externe oder interne Verwalter (Artikel 5, Absatz eins, leg. cit.). Ebenso ist davon abweichend und damit zusätzlich vergleiche Artikel 6, Absatz 5, leg. cit.) die Erbringung der Dienstleistung der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten mit Ermessensspielraum (Artikel 6, Absatz 4, leg. cit.) und die Übertragung der Aufgaben an Dritte (Artikel 20, leg. cit.) vorgesehen

Nach Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) sollte bei extern verwalteten alternativen Investmentfonds nicht davon ausgegangen werden, dass damit die Portfolioverwaltung gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 1 Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) erbracht wird, sondern vielmehr die gemeinsame Portfolioverwaltung gemäß der AIFM-Richtlinie. (VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 22 – 26). Nach Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) sollte bei extern verwalteten alternativen Investmentfonds nicht davon ausgegangen werden, dass damit die Portfolioverwaltung gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4, Absatz eins, Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID römisch eins) erbracht wird, sondern vielmehr die gemeinsame Portfolioverwaltung gemäß der AIFM-Richtlinie. (VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 22 – 26).

Nach profunder Auseinandersetzung mit den nationalen, insbesondere aber auch den europäischen Rechtsgrundlagen kommt der VwGH zum Ergebnis, dass in den angesprochenen Rechtsgebieten des Unionsrechts somit eine übereinstimmende Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (auch „kollektiver“) Portfolioverwaltung zu erkennen ist.

Die individuelle Portfolioverwaltung ist, so der VwGH weiter, vor allem durch das von den Anlegern mit Ermessensspielraum erteilte Mandat gekennzeichnet, weshalb nicht ersichtlich ist, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Art. 5g der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW III), Art. 13 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV) und Art. 20 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) eine individuelle Portfolioverwaltung darstellen soll, wo nicht davon ausgegangen werden kann, dass von den Anlegern erteilte Einzelmandate mit Ermessensspielraum vorlägen. Die individuelle Portfolioverwaltung ist, so der VwGH weiter, vor allem durch das von den Anlegern mit Ermessensspielraum erteilte Mandat gekennzeichnet, weshalb nicht ersichtlich ist, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Artikel 5 g, der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW römisch drei), Artikel 13, der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier) und Artikel 20, der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) eine individuelle Portfolioverwaltung darstellen soll, wo nicht davon ausgegangen werden kann, dass von den Anlegern erteilte Einzelmandate mit Ermessensspielraum vorlägen.

Der VwGH verweist in seinen Ausführungen zudem auf ein Erkenntnis des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, das ebenso festhält, dass die „kollektive Vermögensverwaltung nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. h MiFID von der jetzt geltenden Richtlinie ebenso wenig erfasst [wird] wie von der Vorgängerrichtlinie“ (das ist die Richtlinie 93/22/EWG [Wertpapierdienstleistungsrichtlinie]). Nichts Anderes kann aus Sicht des VwGH für die inhaltsgleiche Nachfolgebestimmung des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gelten, sodass auch aus diesem Grund die kollektive Portfolioverwaltung nicht nach MiFID II zu beurteilen ist (vgl dazu VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 28 unter Verweis auf BVerwG 27.2.2008, 6 C 11.07 [6 C 12.07]). Der VwGH verweist in seinen Ausführungen zudem auf ein Erkenntnis des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, das ebenso festhält, dass die „kollektive Vermögensverwaltung nach Artikel 2, Absatz eins, Buchst. h MiFID von der jetzt geltenden Richtlinie ebenso wenig erfasst [wird] wie von der Vorgängerrichtlinie“ (das ist die Richtlinie 93/22/EWG [Wertpapierdienstleistungsrichtlinie]). Nichts Anderes kann aus Sicht des VwGH für die inhaltsgleiche Nachfolgebestimmung des Artikel 2, Absatz eins, Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID römisch zwei) gelten, sodass auch aus diesem Grund die kollektive Portfolioverwaltung nicht nach MiFID römisch zwei zu beurteilen ist vergleiche dazu VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 28 unter Verweis auf BVerwG 27.2.2008, 6 C 11.07 [6 C 12.07]).

Schließlich hält der VwGH fest, dass sich auch einem Schreiben der ESMA 18.8.2020, ESMA34-32-550, 6, betreffend Risiken der Beaufsichtigung durch Auslagerung insbesondere an Drittländer, nicht entnehmen lasse, dass sich die hier in Rede stehende Auslagerung von Aufgaben zur individuellen Portfolioverwaltung wandelt.“ (vgl dazu VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 44). Schließlich hält der VwGH fest, dass sich auch einem Schreiben der ESMA 18.8.2020, ESMA34-32-550, 6, betreffend Risiken der Beaufsichtigung durch Auslagerung insbesondere an Drittländer, nicht entnehmen lasse, dass sich die hier in Rede stehende Auslagerung von Aufgaben zur individuellen Portfolioverwaltung wandelt.“ vergleiche dazu VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 44).

Der VwGH stellt somit im Ergebnis klar, dass (i) auch für das innerstaatliche Recht von der Trennung zwischen individueller und gemeinsamer Portfolioverwaltung auszugehen ist und (ii) [die vom VwGH zu beurteilende Tätigkeit] auch nicht der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde der (im dortigen Verfahren) mitbeteiligten Partei angelasteten individuellen Portfolioverwaltung nach dem WAG 2018 zu unterstellen ist (vgl VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 29 und 34). Der VwGH stellt somit im Ergebnis klar, dass (i) auch für das innerstaatliche Recht von der Trennung zwischen individueller und gemeinsamer Portfolioverwaltung auszugehen ist und (ii) [die vom VwGH zu beurteilende Tätigkeit] auch nicht der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde der (im dortigen Verfahren) mitbeteiligten Partei angelasteten individuellen Portfolioverwaltung nach dem WAG 2018 zu unterstellen ist vergleiche VwGH 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176, Rz 29 und 34).

3.2.2.4 Als Grundlage für die Berechnung der Aufsichtskosten hat die belBeh die von den kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 17 Abs. 1 FMA-KVO 2016 zu meldenden Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr (Referenzdaten) heranzuziehen. Diese Referenzdaten bilden über ein proportionales Umlagesystem die Grundlage für die von den Wertpapierdienstleistern zu tragenden und an die FMA abzuführenden Aufsichtskosten.

3.2.2.4 Als Grundlage für die Berechnung der Aufsichtskosten hat die belBeh die von den kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 17, Absatz eins, FMA-KVO 2016 zu meldenden Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr (Referenzdaten) heranzuziehen. Diese Referenzdaten bilden über ein proportionales Umlagesystem die Grundlage für die von den Wertpapierdienstleistern zu tragenden und an die FMA abzuführenden Aufsichtskosten

Die bfP hat der belBeh, wie festgestellt, für das verfahrensgegenständliche Geschäftsjahr 2022 Umsätze im Umfang von XXXX gemeldet (Referenzdatenmeldung, ON 05). Die bfP hat der belBeh, wie festgestellt, für das verfahrensgegenständliche Geschäftsjahr 2022 Umsätze im Umfang von römisch 40 gemeldet (Referenzdatenmeldung, ON 05).

Ausgehend von den festgestellten Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von XXXX entfällt in Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von XXXX. Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfällt ein Betrag von insgesamt XXXX. Ausgehend von den festgestellten Gesamtkosten der FMA für das FMA-Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von römisch 40 entfällt in Anwendung des Paragraph 19, Absatz eins bis 4, 9 und 10 FMABG auf den Rechnungskreis 3 (Kosten der Wertpapieraufsicht) der Betrag von römisch 40. Auf die kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, FMA-KVO 2016 (Subrechnungskreis 3) entfällt ein Betrag von insgesamt römisch 40.

Ausgehend von den (insgesamt) gemeldeten Umsatzerlösen aus Wertpapierdienstleistungen für das FMA-Geschäftsjahr 2022 (Referenzdaten) und die von der bfP gemeldeten Referenzdaten (EUR XXXX) sowie unter Anwendung der festgestellten Berechnungsmethode (Pkt I 1.2) ergibt sich für die bfP ein Kostenanteil von XXXX. Ausgehend von den (insgesamt) gemeldeten Umsatzerlösen aus Wertpapierdienstleistungen für das FMA-Geschäftsjahr 2022 (Referenzdaten) und die von der bfP gemeldeten Referenzdaten (EUR römisch 40) sowie unter Anwendung der festgestellten Berechnungsmethode (Pkt römisch eins 1.2) ergibt sich für die bfP ein Kostenanteil von römisch 40.

3.2.2.5 Die bfP wendet sich nun weniger gegen die konkrete Kostenberechnung als die Heranziehung einer aus ihrer Sicht falschen Berechnungsgrundlage. Denn die von der FMA-KVO 2016 erfassten Unternehmen sind verpflichtet, Umsatzerlöse zu melden, ohne eine Differenzierung dahingehend, ob es sich dabei um Erlöse aus einer Tätigkeit aus individuellen oder aus einer kollektiven Portfolioverwaltung (mag eine solche auch an einen Dritten delegiert worden sein) handelt (vgl zur Einordnung dieser Begriffe die Ausführungen unter Pkt II. 3.2.2.2.3).

3.2.2.5 Die bfP wendet sich nun weniger gegen die konkrete Kostenberechnung als die Heranziehung einer aus ihrer Sicht falschen Berechnungsgrundlage. Denn die von der FMA-KVO 2016 erfassten Unternehmen sind verpflichtet, Umsatzerlöse zu melden, ohne eine Differenzierung dahingehend, ob es sich dabei um Erlöse aus einer Tätigkeit aus individuellen oder aus einer kollektiven Portfolioverwaltung (mag eine solche auch an einen Dritten delegiert worden sein) handelt vergleiche zur Einordnung dieser Begriffe die Ausführungen unter Pkt römisch zwei. 3.2.2.2.3).

3.2.2.5.1 Die Referenzdatenmeldung (ON 05) verlangt die Angabe „der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen gem § 17 FMA-KVO 2016 im Geschäftsjahr 2022“, wobei zwischen Umsatzerlösen aus „Anlageberatung“ (lit a), „Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente“, zu der explizit auch das ‘Drittmanagement’ von Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG) gehört (lit b) und Umsatzerlöse aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (lit c) unterschieden wird. 3.2.2.5.1 Die Referenzdatenmeldung (ON 05) verlangt die Angabe „der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen gem Paragraph 17, FMA-KVO 2016 im Geschäftsjahr 2022“, wobei zwischen Umsatzerlösen aus „Anlageberatung“ (Litera a,), „Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente“, zu der explizit auch das ‘Drittmanagement’ von Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG) gehört (Litera b,) und Umsatzerlöse aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Litera c,) unterschieden wird.

Damit nimmt das Formular der FMA zur Umsatzdatenmeldung (ON 05) zur Registermeldung der Jahresumsätze eines Marktteilnehmers nicht nur die laut VwGH gebotene Unterscheidung zwischen dem individuellen und dem kollektiven (delegierten) Portfoliomanagement nicht vor, es schreibt den Kostenpflichtigen darüber hinaus explizit vor, die Umsatzerlöse aus dem „Drittmanagement betreffend Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG)“ miteinzubeziehen. Damit nimmt das Formular der FMA zur Umsatzdatenmeldung (ON 05) zur Registermeldung der Jahresumsätze eines Marktteilnehmers nicht nur die laut VwGH gebotene Unterscheidung zwischen dem individuellen und dem kollektiven (delegierten) Portfoliomanagement nicht vor, es schreibt den Kostenpflichtigen darüber hinaus explizit vor, die Umsatzerlöse aus dem „Drittmanagement betreffend Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG)“ miteinzubeziehen.

Der VwGH führt in seiner Entscheidung vom 15.06.2023 zum Fondsmanagement durch Dritte (der VwGH spricht von der „Übertragung von Aufgaben an Dritte“) folgendes aus:

„In den angesprochenen Rechtsgebieten des Unionsrechts ist somit eine übereinstimmende Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (oder auch kollektiv genannter) Portfolioverwaltung zu erkennen. Die individuelle Portfolioverwaltung ist vor allem durch das von den Anlegern mit Ermessensspielraum erteilte Mandat gekennzeichnet, weshalb nicht ersichtlich ist, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Art. 5g der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW III), Art. 13 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV) und Art. 20 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) eine individuelle Portfolioverwaltung darstellen soll, wo nicht davon ausgegangen werden kann, dass von den Anlegern erteilte Einzelmandate mit Ermessensspielraum vorlägen.“ (vgl VwGH 15.06.2023 zu Ra 2021/02/0176, Rz 27) „In den angesprochenen Rechtsgebieten des Unionsrechts ist somit eine übereinstimmende Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (oder auch kollektiv genannter) Portfolioverwaltung zu erkennen. Die individuelle Portfolioverwaltung ist vor allem durch das von den Anlegern mit Ermessensspielraum erteilte Mandat gekennzeichnet, weshalb nicht ersichtlich ist, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Artikel 5 g, der Richtlinie 2001/107/EG (OGAW römisch drei), Artikel 13, der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW römisch vier) und Artikel 20, der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) eine individuelle Portfolioverwaltung darstellen soll, wo nicht davon ausgegangen werden kann, dass von den Anlegern erteilte Einzelmandate mit Ermessensspielraum vorlägen.“ vergleiche VwGH 15.06.2023 zu Ra 2021/02/0176, Rz 27)

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 15.06.2023 sohin nicht nur klargestellt, dass auch für das innerstaatliche Recht von der Trennung zwischen individueller und gemeinsamer Portfolioverwaltung auszugehen ist (VwGH 15.06.2021 zu Ra 2021/02/0176, Rz 29) sondern darüber hinaus, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte nicht dazu führt, dass individuelle Portfolioverwaltung damit zu einer kollektiven Portfolioverwaltung wird (VwGH 15.06.2023 zu Ra 2021/02/0176, Rz 27).

3.2.2.5.2 Wie sich aus der Beschwerde (Seite 3) ergibt, werden die die Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung iHv XXXX aus einer kollektiven Portfolioverwaltung, nicht aber aus einer individuellen Portfolioverwaltung generiert. Diese Umsätze stammen zur Gänze aus der Geschäftsbeziehung mit XXXX, die in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer kollektiven Portfolioverwaltung, nämlich die Anlageverwaltung für bestimmte Investmentfonds nicht selbst ausübt, sondern diese vertraglich an bF überträgt. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die bF vertraglich

verpflichtet, das Fondsvermögen entsprechend dem Fondsprospekt und der Fondsbestimmungen zu veranlagern. Die bF tritt nicht selbst als Kapitalanlagegesellschaft auf. Vielmehr übernimmt bF die Anlageverwaltung im Auftrag und unter Überwachung der Verwaltungsgesellschaft XXXX. 3.2.2.5.2 Wie sich aus der Beschwerde (Seite 3) ergibt, werden die Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung iHv. römisch 40 aus einer kollektiven Portfolioverwaltung, nicht aber aus einer individuellen Portfolioverwaltung generiert. Diese Umsätze stammen zur Gänze aus der Geschäftsbeziehung mit römisch 40, die in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer kollektiven Portfolioverwaltung, nämlich die Anlageverwaltung für bestimmte Investmentfonds nicht selbst ausübt, sondern diese vertraglich an bF übertragen hat. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die bF vertraglich verpflichtet, das Fondsvermögen entsprechend dem Fondsprospekt und der Fondsbestimmungen zu veranlagern. Die bF tritt nicht selbst als Kapitalanlagegesellschaft auf. Vielmehr übernimmt bF die Anlageverwaltung im Auftrag und unter Überwachung der Verwaltungsgesellschaft römisch 40.

Die bF erbringt gegenüber der XXXX keine individuelle Portfolioverwaltung. Vielmehr beauftragt die XXXX, die zur Verwaltung bzw. Vertretung des im Miteigentum aller Anteilsinhaber stehenden Fondsvermögens berufen ist, die bF mit der Anlageverwaltung dieses Fondsvermögens zu Gunsten der Anteilsinhaber. Es handelt sich daher um eine Auslagerung der nach der Konzeption des InvFG 2011 grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft zu vollziehenden Aufgaben. Die bF übt bezüglich der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Befugnisse aus wie die Verwaltungsgesellschaft dies zu tun hätte und ist dieser gegenüber auch weisungsgebunden. Die bF erbringt gegenüber der römisch 40 keine individuelle Portfolioverwaltung. Vielmehr beauftragt die römisch 40, die zur Verwaltung bzw. Vertretung des im Miteigentum aller Anteilsinhaber stehenden Fondsvermögens berufen ist, die bF mit der Anlageverwaltung dieses Fondsvermögens zu Gunsten der Anteilsinhaber. Es handelt sich daher um eine Auslagerung der nach der Konzeption des InvFG 2011 grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft zu vollziehenden Aufgaben. Die bF übt bezüglich der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Befugnisse aus wie die Verwaltungsgesellschaft dies zu tun hätte und ist dieser gegenüber auch weisungsgebunden.

3.2.2.5.3 Im konkreten Fall hat die bF Verwaltungstätigkeiten, gemessen an Umsatzerlösen aus konzessionspflichtigen Geschäften, in folgendem Umfang erbracht (vgl. Pkt 1.2.4 der Feststellungen): 3.2.2.5.3 Im konkreten Fall hat die bF Verwaltungstätigkeiten, gemessen an Umsatzerlösen aus konzessionspflichtigen Geschäften, in folgendem Umfang erbracht (vergleiche Pkt 1.2.4 der Feststellungen):

- Portfolioverwaltung gemäß § 3 Abs 2 Z 2 WAG: XXXX - Portfolioverwaltung gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG: römisch 40
- Kollektive Portfolioverwaltung: XXXX - Kollektive Portfolioverwaltung: römisch 40

Somit hat die bF XXXX an Umsätzen durch die Verwaltung kollektiver Portfolios erwirtschaftet. Die Übertragung des Portfoliomanagements an Dritte, die jeweils auf Basis eines Auslagerungsvertrages erfolgte (delegiertes Fondsmanagement), ändert nichts am Charakter der angebotenen Dienstleistung. Somit hat die bF römisch 40 an Umsätzen durch die Verwaltung kollektiver Portfolios erwirtschaftet. Die Übertragung des Portfoliomanagements an Dritte, die jeweils auf Basis eines Auslagerungsvertrages erfolgte (delegiertes Fondsmanagement), ändert nichts am Charakter der angebotenen Dienstleistung.

Es handelt sich also bei der hier verfahrensgegenständlichen und von der bF ausgeübten Verwaltungstätigkeit im festgestellten Umfang (XXXX) um kollektives und nicht um individuelles Portfoliomanagement. Diese Unterscheidung ist wesentlich, weil § 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018 nur die Portfolioverwaltung „durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente“ als Wertpapierdienstleistung ansieht. Es handelt sich also bei der hier verfahrensgegenständlichen und von der bF ausgeübten Verwaltungstätigkeit im festgestellten Umfang (römisch 40) um kollektives und nicht um individuelles Portfoliomanagement. Diese Unterscheidung ist wesentlich, weil Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018 nur die Portfolioverwaltung „durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente“ als Wertpapierdienstleistung ansieht.

Die belBeh hat demgegenüber die Kosten der Aufsicht über delegiertes (kollektives) Fondsmanagement (im Formular der FMA zur Umsatzdatenmeldung [ON 05] wird von „Drittmanagement von Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG)“ gesprochen) als nach der Klarstellung durch den

VwGH gerade nicht als individuelles Portfoliomanagement iSd § 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018 anzusehen ist, dem Subrechnungskreis 3, also jenem Subrechnungskreis, in dem Erbringer von Wertpapierdienstleistungen erfasst werden, zur weiteren Verteilung zugeordnet. Damit wurden aber Umsatzerlöse aus kollektivem Fondsmanagement (mag dieses auch, wie im hier vorliegenden Fall an Dritte delegiert worden sein) bei der Aufschlüsselung der Aufsichtskosten auf Wertpapierdienstleister einbezogen, womit die belBeh kollektives Portfoliomanagement als Wertpapierdienstleistung im Sinn des WAG 2018 behandelt und folglich die Kosten der Aufsicht der bF als Wertpapierdienstleister zuschreibt. Die belBeh hat demgegenüber die Kosten der Aufsicht über delegiertes (kollektives) Fondsmanagement (im Formular der FMA zur Umsatzdatenmeldung [ON 05] wird von „Drittmanagement von Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG)“ gesprochen) das nach der Klarstellung durch den VwGH gerade nicht als individuelles Portfoliomanagement iSd Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018 anzusehen ist, dem Subrechnungskreis 3, also jenem Subrechnungskreis, in dem Erbringer von Wertpapierdienstleistungen erfasst werden, zur weiteren Verteilung zugeordnet. Damit wurden aber Umsatzerlöse aus kollektivem Fondsmanagement (mag dieses auch, wie im hier vorliegenden Fall an Dritte delegiert worden sein) bei der Aufschlüsselung der Aufsichtskosten auf Wertpapierdienstleister einbezogen, womit die belBeh kollektives Portfoliomanagement als Wertpapierdienstleistung im Sinn des WAG 2018 behandelt und folglich die Kosten der Aufsicht der bF als Wertpapierdienstleister zuschreibt.

Ausgehend von der Klarstellung des VwGH, wonach im innerstaatlichen Recht von der Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (kollektiver) Portfolioverwaltung auszugehen ist, hätte die belBeh nur jenen Teil der von der bF eingemeldeten Umsatzerlöse als Grundlage der Berechnung der Aufsichtskosten im Subrechnungskreis 3 heranziehen dürfen, die auf einer individuellen Portfolioverwaltung beruhen, weil nur diese Art der Tätigkeit gemäß § 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018 als Wertpapierdienstleistung anzusehen ist. Ausgehend von der Klarstellung des VwGH, wonach im innerstaatlichen Recht von der Unterscheidung zwischen individueller und gemeinsamer (kollektiver) Portfolioverwaltung auszugehen ist, hätte die belBeh nur jenen Teil der von der bF eingemeldeten Umsatzerlöse als Grundlage der Berechnung der Aufsichtskosten im Subrechnungskreis 3 heranziehen dürfen, die auf einer individuellen Portfolioverwaltung beruhen, weil nur diese Art der Tätigkeit gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018 als Wertpapierdienstleistung anzusehen ist.

3.2.2.5.4 Zum zeitlichen Ablauf

Die bF hat die Umsatzdatenreferenzmeldung (ON 05) an die belBeh am 21.06.2023 erstattet. Am 15.06.2023 hat der VwGH in seiner richtungsweisenden Entscheidung zu Ra 2021/02/0176 die zwingend notwendige Unterscheidung zwischen individuellem und kollektivem Portfoliomanagement und die damit verbundenen Rechtsfolgen klargestellt. Die belBeh hat die „Legistikanregung zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG“ (siehe dazu im Detail unten Pkt 3.2.2.10) am 04.08.2023 an das BMF übermittelt.

Die bF hatte ihre Umsatzdatenreferenzmeldung vor dem Stichtag 30.06.2022 bei der belBeh einzubringen. Die belBeh hat bis zum 30.12.2022 keine geänderte Umsatzdatenreferenzmeldung von der bF eingefordert.

Zudem hat die bF die aus Ihrer Sicht korrekten Umsatzerlöse, die die Basis für die Berechnung der Aufsichtskosten zu bilden haben, bereits mit Vorstellung vom 29.11.2023 (ON 01) der Behörde gemeldet (vgl. ON 01, S. 3). Zudem hat die bF die aus Ihrer Sicht korrekten Umsatzerlöse, die die Basis für die Berechnung der Aufsichtskosten zu bilden haben, bereits mit Vorstellung vom 29.11.2023 (ON 01) der Behörde gemeldet (vergleiche ON 01, S. 3).

3.2.2.5.5 Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

- Gemäß § 13 Abs 1 Z 3 FMA-KVO 2016 gehören die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit c zum Subrechnungskreis 3- Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 3, FMA-KVO 2016 gehören die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, zum Subrechnungskreis 3
- In § 3 Abs 1 Z 3 lit c FMA-KVO 2016 werden als Kostenpflichtige ua jene Verwaltungsgesellschaften definiert, die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 verfügen- In Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, FMA-KVO 2016 werden als Kostenpflichtige ua jene Verwaltungsgesellschaften definiert, die über eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, WAG 2018 verfügen

- In § 3 Abs. 1 WAG 2018 wird eine Wertpapierfirma als juristische Person definiert, die ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund des WAG 2018 berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen- In Paragraph 3, Absatz eins, WAG 2018 wird eine Wertpapierfirma als juristische Person definiert, die ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund des WAG 2018 berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen
- In § 3 Abs 2 WAG 2018 wird im Weiteren festgelegt, dass die „Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistung“ fällt (vgl § 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018)- In Paragraph 3, Absatz 2, WAG 2018 wird im Weiteren festgelegt, dass die „Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält“ unter den Begriff der „Wertpapierdienstleistung“ fällt vergleiche Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018)
- Der VwGH hat in seinem grundlegenden Erkenntnis die auch für das innerstaatliche Recht zu beachtende Unterscheidung zwischen individuellem und kollektivem Portfoliomanagement klargestellt (15.06.2021 zu Ra 2021/02/0176)
- Die hier gegenständliche Umsatzdatenreferenzmeldung (ON 05) nimmt diese Unterscheidung nicht vor, zumal den der Aufsicht unterliegenden Rechtsträgern neben den Umsatzerlösen aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis ausdrücklich auch die Meldung von Umsatzerlösen aus dem „Drittmanagement“ von Investmentfonds (§ 28 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (§ 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG), sohin aus der Verwaltung von kollektivem Portfoliomanagement vorgeschrieben wird Die hier gegenständliche Umsatzdatenreferenzmeldung (ON 05) nimmt diese Unterscheidung nicht vor, zumal den der Aufsicht unterliegenden Rechtsträgern neben den Umsatzerlösen aus der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis ausdrücklich auch die Meldung von Umsatzerlösen aus dem „Drittmanagement“ von Investmentfonds (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, InvFG 2011) oder Alternativen Investmentfonds (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 4, AIFMG), sohin aus der Verwaltung von kollektivem Portfoliomanagement vorgeschrieben wird
- Die Delegation dieser Verwaltertätigkeit an Dritte verändert den Charakter als kollektives Portfoliomanagement nicht.

Die für die unterworfenen Rechtsträger zwingende Vorgabe im Umsatzdatenreferenz-Meldungsformular (ON 05) steht sohin in Widerspruch zur dargelegten Rechtsauffassung des VwGH, weil solche Umsätze eben nicht aus einer Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 herrühren (Riss/Winner/Wolfbauer, Kollektive versus individuelle Portfolioverwaltung - die Crux mit dem Dienstleistungsbegriff, ZFR 2023, 370: „Auch ein weiterer finanzieller Aspekt ist näher zu beleuchten: Wie bereits eingangs angedeutet, bezieht die Branche der Wertpapierfirmen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einkünfte aus dem delegierten Fondsmanagement. Diese Erträge wurden bislang als "Umsätze aus Wertpapierdienstleistungen" in die Referenzdaten nach § 17 FMA-KVO einbezogen. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, erfolge dies aber rechtsirrig, da solche Umsätze eben nicht aus einer Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 herrühren.“).Die für die unterworfenen Rechtsträger zwingende Vorgabe im Umsatzdatenreferenz-Meldungsformular (ON 05) steht sohin in Widerspruch zur dargelegten Rechtsauffassung des VwGH, weil solche Umsätze eben nicht aus einer Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 herrühren (Riss/Winner/Wolfbauer, Kollektive versus individuelle Portfolioverwaltung - die Crux mit dem Dienstleistungsbegriff, ZFR 2023, 370: „Auch ein weiterer finanzieller Aspekt ist näher zu beleuchten: Wie bereits eingangs angedeutet, bezieht die Branche der Wertpapierfirmen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einkünfte aus dem delegierten Fondsmanagement. Diese Erträge wurden bislang als "Umsätze aus Wertpapierdienstleistungen" in die Referenzdaten nach Paragraph 17, FMA-KVO einbezogen. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, erfolge dies aber rechtsirrig, da solche Umsätze eben nicht aus einer Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018 herrühren.“).

Es ist der bFP daher im Ergebnis darin zu folgen, dass der VwGH im Juni 2023 klargestellt hat, dass sich die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung durch die Delegation nicht zur individuellen Portfolioverwaltung iSd § 1 Z 4 lit d WAG 2018 wandelt. Da kollektives (delegiertes) Fondsmanagement auch nicht unter die anderen in § 1 Z 4 WAG 2018 aufgezählten Tätigkeiten fällt, handelt sich dabei um keine Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018. Erbringen Wertpapierfirmen delegiertes (kollektives)

Portfoliomanagement, sind sie bei der Ausübung der Anlageverwaltung richtigerweise nicht nach dem WAG 2018 zu beaufsichtigen. Die entsprechenden Kosten für die Aufsicht über kollektives (delegiertes) Fondsmanagement dürfen daher auch nicht im Subrechnungskreis 3 erfasst und in weiterer Folge dürfen die Kosten für die Aufsicht über delegiertes Fondsmanagement auch nicht auf die Wertpapierfirmen aus dem Subrechnungskreis 3, zu dem die bfP zählt, aufgeteilt werden. Es ist der bF daher im Ergebnis darin zu folgen, dass der VwGH im Juni 2023 klargestellt hat, dass sich die von Verwaltungsgesellschaften für andere erbrachte gemeinsame (kollektive) Portfolioverwaltung durch die Delegation nicht zur individuellen Portfolioverwaltung iSd Paragraph eins, Ziffer 4, Litera d, WAG 2018 wandelt. Da kollektives (delegiertes) Fondsmanagement auch nicht unter die anderen in Paragraph eins, Ziffer 4, WAG 2018 aufgezählten Tätigkeiten fällt, handelt sich dabei um keine Wertpapierdienstleistung iSd WAG 2018. Erbringen Wertpapierfirmen delegiertes (kollektives) Portfoliomanagement, sind sie bei der Ausübung der Anlageverwaltung richtigerweise nicht nach dem WAG 2018 zu beaufsichtigen. Die entsprechenden Kosten für die Aufsicht über kollektives (delegiertes) Fondsmanagement dürfen daher auch nicht im Subrechnungskreis 3 erfasst und in weiterer Folge dürfen die Kosten für die Aufsicht über delegiertes Fondsmanagement auch nicht auf die Wertpapierfirmen aus dem Subrechnungskreis 3, zu dem die bF zählt, aufgeteilt werden.

Da der bekämpfte Bescheid diese Differenzierung bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Aufsichtskosten nicht vornimmt, ist er mit Rechtswidrigkeit belastet.

3.2.2.6 Zur strafbewährten Verpflichtung zur Erstattung der Umsatzdatenreferenzmeldung

Für den Fall des verspäteten Einbringens oder des Nichteinbringens der Umsatzdatenreferenzmeldung (ON 05) kommen die Bestimmungen des § 92 Abs. 8 WAG 2018 iVm § 70 Abs. 4 BWG bzw. des § 5 Abs. 2 VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung (vgl. ON 05). Die bF hätte also bei verspäteter oder bei Nichteinbringung der Umsatzdatenreferenzmeldung Zwangsmaßnahmen riskiert und war deshalb zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Für den Fall des verspäteten Einbringens oder des Nichteinbringens der Umsatzdatenreferenzmeldung (ON 05) kommen die Bestimmungen des Paragraph 92, Absatz 8, WAG 2018 in Verbindung mit Paragraph 70, Absatz 4, BWG bzw. des Paragraph 5, Absatz 2, VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung (vergleiche ON 05). Die bF hätte also bei verspäteter oder bei Nichteinbringung der Umsatzdatenreferenzmeldung Zwangsmaßnahmen riskiert und war deshalb zur Abgabe der Meldung verpflichtet.

3.2.2.6.1 Zur Einholung eines Feststellungsbescheides

Durch einen Feststellungsbescheid wird in einer der Rechtskraft fähigen und damit für die anderen Behörden (bzw. die selbe Behörde in einem anderen Verfahren) und die Parteien bindenden Weise über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses abgesprochen (Hengstschläger/Leeb, AVG2, § 56 AVG, Rz 73). Unter Rechten im vorstehenden Sinn sind auch Verpflichtungen zu verstehen, zumal mit der Feststellung des (Nicht-)Bestehens einer Pflicht immer auch geklärt wird, ob ein Recht besteht, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen (Oberederer, Was sind und weshalb braucht es Feststellungsbescheide?, ÖJZ 2023/7). Durch einen Feststellungsbescheid wird in einer der Rechtskraft fähigen und damit für die anderen Behörden (bzw. die selbe Behörde in einem anderen Verfahren) und die Parteien bindenden Weise über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses abgesprochen (Hengstschläger/Leeb, AVG2, Paragraph 56, AVG, Rz 73). Unter Rechten im vorstehenden Sinn sind auch Verpflichtungen zu verstehen, zumal mit der Feststellung des (Nicht-)Bestehens einer Pflicht immer auch geklärt wird, ob ein Recht besteht, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen (Oberederer, Was sind und weshalb braucht es Feststellungsbescheide?, ÖJZ 2023/7).

Zulässig sind Feststellungsbescheide, die Rechte oder Rechtsverhältnisse betreffen, zunächst dann, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind (VwGH 30.09.2021, Ra 2020/12/0034; 15.09.2020, Ro 2020/16/0028).

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist (VwGH 28.06.2022, Ra 2020/13/0053; 24.05.2022, Ra 2021/11/0116). Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft

klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (Abdeckung eines Rechtsschutzdefizites). Ein bloßes wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse allein rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides (VwGH 15.09.2020, Ro 2020/16/0028).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedenfalls dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (VwGH 12.10.2022, Ra 2022/06/0085; VwGH 02.08.2021, Ra 2019/07/0131); für einen Feststellungsbescheid ist insbesondere dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid möglich ist (VwGH 10.10.2016, Ra 2014/17/0014). Der Umstand, dass irgendein anderes Verfahren existiert, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden kann, schließt ein Feststellungsinteresse nicht aus. Vielmehr muss das Ergebnis des betreffenden Verfahrens das rechtliche Interesse des Antragstellers abdecken (VwGH 24.09.1997, 97/12/0295; 14.05.2004, 2000/12/0272). Dies ist dann anzunehmen, wenn der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0312; 27.05.2019, Ra 2019/12/0020).

Liegen die Voraussetzungen für eine Feststellung auf Antrag nicht vor, ist dieser zurückzuweisen (VwGH 25.01.2023, Ra 2022/03/0231; 05.05.2022, Ra 2022/03/0086).

3.2.2.6.2 Eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist im hier vorliegenden Fall nicht gegeben.

Ohne gesetzliche Regelung ist ein Feststellungsbescheid allenfalls nur aufgrund eines öffentlichen Interesses (von Amts wegen) oder aufgrund des eines Interesses an der Feststellung strittiger Rechte, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist, zulässig.

Die Einholung eines Feststellungsbescheides zur hier strittigen Rechtsfrage wäre der bFP nicht möglich gewesen, weil das für einen Feststellungsbescheid geforderte private oder öffentliche Feststellungsinteresse hier nicht gegeben ist, zumal die strittige Rechtsfrage (bzw die hier strittige Verpflichtung) im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen Verfahrens gelöst bzw entschieden werden konnte. Die Frage des Umfangs der von der bFP zu erstattenden Umsatzdatenreferenzmeldung war Gegenstand des vor der belBeh geführten Verfahrens zu XXXX , das dem hier gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren voranging. Die Einholung eines Feststellungsbescheides zur hier strittigen Rechtsfrage wäre der bFP nicht möglich gewesen, weil das für einen Feststellungsbescheid geforderte private oder öffentliche Feststellungsinteresse hier nicht gegeben ist, zumal die strittige Rechtsfrage (bzw die hier strittige Verpflichtung) im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen Verfahrens gelöst bzw entschieden werden konnte. Die Frage des Umfangs der von der bFP zu erstattenden Umsatzdatenreferenzmeldung war Gegenstand des vor der belBeh geführten Verfahrens zu römisch 40 , das dem hier gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren voranging.

3.2.2.7 Die vom VwGH geforderte Differenzierung zwischen individuellem und gemeinsamem (kollektivem) Portfoliomanagement bedeutet nicht, dass delegiertes Fondsmanagement keinerlei Beaufsichtigung unterliegt. Im Gegenteil sieht Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG, RL OGAW IV zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV) folgendes vor: 3.2.2.7 Die vom VwGH geforderte Differenzierung zwischen individuellem und gemeinsamem (kollektivem) Portfoliomanagement bedeutet nicht, dass delegiertes Fondsmanagement keinerlei Beaufsichtigung unterliegt. Im Gegenteil sieht Artikel 13, Absatz eins, Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG, RL OGAW römisch vier zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW römisch vier) folgendes vor:

Gestatten die Rechtsvorschriften der Herkunftsmitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaften den Verwaltungsgesellschaften, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, so müssen die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sein:

[...] wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, so darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für

die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen (vgl Richtlinie 2009/65/EG, RL OGAW IV, Art 13 Abs 1 lit c).[...] wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, so darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen vergleiche Richtlinie 2009/65/EG, RL OGAW römisch vier, Artikel 13, Absatz eins, Litera c,).

Das bedeutet, dass jene Verwaltungsgesellschaften, die Aufgaben im Bereich des Portfoliomanagements übernehmen, selbst einer Aufsicht unterliegen müssen.

3.2.2.8 Nicht zu überzeugen vermag indes der Hinweis der belBeh im bekämpften Bescheid (Seite 3), dass das Erkenntnis des VwGH (GZ Ra 2021/02/0176) auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden sei, weil sich dieses nicht auf Wertpapierfirmen mit einer Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018 bezog, sondern auf eine Bank mit einer Legalkonzession gemäß § 1 Abs. 3 BWG.3.2.2.8 Nicht zu überzeugen vermag indes der Hinweis der belBeh im bekämpften Bescheid (Seite 3), dass das Erkenntnis des VwGH (GZ Ra 2021/02/0176) auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden sei, weil sich dieses nicht auf Wertpapierfirmen mit einer Konzession gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, WAG 2018 bezog, sondern auf eine Bank mit einer Legalkonzession gemäß Paragraph eins, Absatz 3, BWG.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die eingeräumte Konzession nichts über die Art der tatsächlich durchgeführten Portfolioverwaltung aussagt, wie bereits die dem Erkenntnis des VwGH zugrundeliegende E des BVwG zu W 204 2236085-1/6E festhielt (vgl dazu auch VwGH 15.06.2021 zu Ra 2021/02/0176, Rz 4).Dem ist entgegenzuhalten, dass die eingeräumte Konzession nichts über die Art der tatsächlich durchgeführten Portfolioverwaltung aussagt, wie bereits die dem Erkenntnis des VwGH zugrundeliegende E des BVwG zu W 204 2236085-1/6E festhielt vergleiche dazu auch VwGH 15.06.2021 zu Ra 2021/02/0176, Rz 4).

Zudem führt die belBeh in ihrer Legistikanregung (siehe dazu unten Pkt 3.2.2.09) selbst aus, dass in dem von ihr vorgeschlagenen (geänderten) Gesetzestext explizit auf die „Berechtigung und nicht auf die Konzessionierung oder Registrierung abgestellt werden [sollte], um auch Legalkonzessionen wie solche nach dem BWG abzudecken.“

3.2.2.9 Die belBeh hat zudem am 04.08.2023, sohin kurz nach der Erlassung der hier gegenständlichen Entscheidung des VwGH vom 15.06.2023 zu GZ Ra 2021/02/0176, eine Änderung der einschlägigen Rechtslage beim BMF angeregt. Die diesbezügliche „Legistikanregung zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG“ der belBeh vom 04.08.2023 (Beilage ./2 zur VHS vom 27.02.2025 im Verfahren zu XXXX ; für das hier gegenständliche Verfahren beigeschafft und dem Verfahren angeschlossen) hält zunächst fest:3.2.2.9 Die belBeh hat zudem am 04.08.2023, sohin kurz nach der Erlassung der hier gegenständlichen Entscheidung des VwGH vom 15.06.2023 zu GZ Ra 2021/02/0176, eine Änderung der einschlägigen Rechtslage beim BMF angeregt. Die diesbezügliche „Legistikanregung zur Reparatur der Bestimmung zur Auslagerung der Anlageverwaltung nach dem InvFG 2011 und AIFMG“ der belBeh vom 04.08.2023 (Beilage ./2 zur VHS vom 27.02.2025 im Verfahren zu römisch 40 ; für das hier gegenständliche Verfahren beigeschafft und dem Verfahren angeschlossen) hält zunächst fest:

§ 28 InvFG 2011 sollte an die unionsrechtlichen Grundlagen angepasst werden, wodurch Verwaltungsgesellschaften zugleich binnenmarktkonform erlaubt würde, die Aufgabe der Anlageverwaltung an Dritte mit der Berechtigung zur individuellen Portfolioverwaltung zu übertragen. Dazu sollte auch klargestellt werden, dass solche Dritte für die Anlagetätigkeit den Rechtsrahmen für individuelle Portfolioverwaltung (WAG 2018 etc.) einzuhalten haben, während die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die ausgelagerte Anlagetätigkeit sowie generell das diese einschließende Geschäftsfeld der kollektiven Portfolioverwaltung den Rechtsrahmen für kollektive Portfolioverwaltung einzuhalten hat. Entsprechend sollte im AIFMG verfahren werden.Paragraph 28, InvFG 2011 sollte an die unionsrechtlichen Grundlagen angepasst werden, wodurch Verwaltungsgesellschaften zugleich binnenmarktkonform erlaubt würde, die Aufgabe der Anlageverwaltung an Dritte mit der Berechtigung zur individuellen Portfolioverwaltung zu übertragen. Dazu sollte auch klargestellt werden, dass solche Dritte für die Anlagetätigkeit den Rechtsrahmen für individuelle Portfolioverwaltung (WAG 2018 etc.) einzuhalten haben, während die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die ausgelagerte Anlagetätigkeit sowie generell das diese einschließende Geschäftsfeld der kollektiven Portfolioverwaltung den Rechtsrahmen für kollektive Portfolioverwaltung einzuhalten hat. Entsprechend sollte im AIFMG verfahren werden.

Mit Blick auf die rezente Judikatur des VwGHRa 2021/02/0176-6 vom 15.06.2023 und die bisher unionsrechtswidrig fortgeführte Rechtstradition des InvFG 1993 sollte außerdem eine gesetzliche Klarstellung getroffen werden.

Die belBeh regt im Weiteren folgende konkrete Änderung des InvFG bzw des AIFMG an:

§ 28 Abs 1 InvFGParagraph 28, Absatz eins, InvFG

Z 3a: übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß § I Abs. 1 Z 3 lit. d WAG 2018 berechtigt ist, die Anlageverwaltung. so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden, sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthältZiffer 3 a, :, übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß Paragraph römisch eins Absatz eins, Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 berechtigt ist, die Anlageverwaltung. so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden, sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält

§ 18 Abs. 1 AIFMGParagraph 18, Absatz eins, AIFMG

Z 4a: übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß 1 Abs. I Z 3 lit. d WAG 2018 berechtigt ist, das Portfoliomanagement, so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden. sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthältZiffer 4 a, :, übernimmt ein Rechtsträger, welcher zur Portfolioverwaltung gemäß 1 Abs. römisch eins Ziffer 3, Litera d, WAG 2018 berechtigt ist, das Portfoliomanagement, so sind die Bestimmungen des WAG 2018 in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten anzuwenden. sofern das Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält

Offensichtlich hat die belBeh selbst begründete Zweifel an der Anwendbarkeit des WAG 2018 im Fall des delegierten kollektiven Portfoliomanagements, wenn sie, entsprechend der oa Legistikanregung, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des WAG 2018 „in Bezug auf die Erbringung von Portfolioverwaltungstätigkeiten“ auf diese Weise festschreiben will.

3.2.3. Zur unterbliebenen mündlichen Verhandlung

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen den Verfahrensparteien Einigkeit über den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt. Auch aus diesem Grund war von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des entscheidungsgegenständlichen Sachverhaltes zu erwarten.

Zudem wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Es bestand sohin keine Verhandlungspflicht (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0199; 19.09.2017, Ra 2017/01/0276). Einem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil der Sachverhalt bereits durch Vorlage der Beweismittel geklärt werden konnte und keine Rechtsfragen aufgeworfen wurden, die eine mündliche Erörterung notwendig gemacht hätten.Es bestand sohin keine Verhandlungspflicht (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0199; 19.09.2017, Ra 2017/01/0276). Einem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil der Sachverhalt bereits durch Vorlage der Beweismittel geklärt werden konnte und keine Rechtsfragen aufgeworfen wurden, die eine mündliche Erörterung notwendig gemacht hätten.

3.3. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176 hat der VwGH die für das gegenständliche Verfahren relevanten Rechtsfragen bereits umfassend geklärt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.06.2023, GZ Ra 2021/02/0176 hat der VwGH die für das gegenständliche Verfahren relevanten Rechtsfragen bereits umfassend geklärt.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufwandersatz Behebung der Entscheidung Bemessungsgrundlage Berechnung Bruttoeinkommen Dienstleistungen Ermessensspielraum Feststellungsbescheid Finanzmarktaufsicht Gleichheitsgrundsatz Jahresabschluss Kassation Kostenanteil Kostenbestimmungsbescheid Kostenbeteiligung Kostenersatz Kostentragung Kostenvorschreibung Mandatsbescheid Pauschalierung Rechtsanschauung des VfGH Rechtsanschauung des VwGH Sachlichkeitsprüfung Wertpapierfirma

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W276.2292966.1.00

Im RIS seit

08.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at